

Der Deutsche Fußball-Bund und die DFB-Stiftung Egidius Braun trauern um ihren Ehrenpräsidenten und langjährigen Vorsitzenden des Stiftungsvorstands

## Dr. h.c. Egidius Braun

der am 16. März 2022 im Alter von 97 Jahren in seiner Heimatstadt Aachen verstorben ist.

Egidius Braun war von Oktober 1992 bis April 2001 Präsident des Deutschen Fußball-Bundes und zuvor seit 1977 Schatzmeister des Verbands. Nach seinem gesundheitsbedingten Ausscheiden aus dem Präsidentenamt wurde Braun zum Ehrenpräsidenten des DFB ernannt. Zudem wurde ihm zu Ehren im Juli 2001 die DFB-Stiftung Egidius Braun gegründet.

Neben seinen Funktionen im DFB war er auch auf internationaler Ebene tätig. So war er unter anderem zwölf Jahre Mitglied im Exekutivkomitee der UEFA sowie von 1992 bis zum Jahr 2000 UEFA-Vizepräsident. Von 1996 bis 2000 verantwortete Egidius Braun als Schatzmeister die Finanzen der Europäischen Fußball-Union, die ihn nach seinem Ausscheiden zum Ehrenmitglied ernannte.

Mit Egidius Braun haben wir einen besonderen Menschen verloren, der sich mit den Möglichkeiten des Fußballs gerade für diejenigen eingesetzt hat, die Unterstützung und Zuwendung brauchen. Dabei trieb ihn insbesondere die Sorge um in Not geratene Kinder und Jugendliche. Egidius Braun hat das soziale Engagement fest in der DNA und der Satzung unseres Verbands verankert. Es ist und bleibt sein Verdienst, dass der DFB sich seit Jahrzehnten auf vielfältige Weise mit gesellschaftlichen Programmen engagiert, insbesondere auch mit der Egidius Braun gewidmeten DFB-Stiftung, die unter anderem bereits seit 2001 Hilfsprojekte in der Ukraine fördert.

Ein besonderer Schwerpunkt seiner Amtszeit lag auf dem sozialen und gesellschaftlichen Engagement. Bereits im Sommer 1986 setzte sich Braun für die Gründung der bis heute existierenden Mexico-Hilfe ein. Mit verschiedenen Initiativen, wie beispielsweise „Mein Freund ist Ausländer“ und „Keine Macht den Drogen“, setzte er weitsichtige und wichtige gesellschaftspolitische Akzente und initiierte die Aufnahme des sozialen Engagements als dritte Säule in die DFB-Satzung. Braun begründete die Zusammenarbeit mit dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und setzte sich für die regelmäßige Durchführung der Benefiz-Länderspiele ein.

In Anerkennung seiner Verdienste um den Fußballsport wurde Egidius Braun mit zahlreichen nationalen und internationalen Auszeichnungen geehrt. Er war unter anderem Träger des Großen Bundesverdienstkreuzes mit Stern und Schulterband sowie des Verdienstordens „Order of Merit“, der höchsten von der FIFA verliehenen Auszeichnung.

Mit seiner Familie trauern wir um einen wunderbaren Menschen und guten Freund, dem wir aufrichtig danken und dem wir ein ehrendes Andenken bewahren werden.

### Deutscher Fußball-Bund

**Bernd Neuendorf**  
Präsident

**Heike Ullrich**  
Stellvertretende Generalsekretärin

### DFB-Stiftung Egidius Braun

**Ralph-Uwe Schaffert**  
Vorsitzender des Vorstands

**Tobias Wrzesinski**  
Geschäftsführer

*Die Beisetzung hat im engsten Familienkreis stattgefunden. Im Sinne des Verstorbenen wird um Zuwendungen für die Ukraine-Soforthilfe der DFB-Stiftung Egidius Braun (Sparkasse Rhein Neckar Nord, Inhaberin DFB-Stiftung Egidius Braun, IBAN DE14 6705 0505 0040 1385 44, BIC MANSDE66) gebeten.*

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um den ehemaligen Nationalspieler

## Jürgen Grabowski (Taunusstein)

der am 10. März 2022 im Alter von 77 Jahren verstorben ist.

Jürgen Grabowski gehörte zweifelsohne zu den brilliantesten Spielern der deutschen Fußball-Geschichte. Er war ein Muster an Konstanz und Zuverlässigkeit. Für den Deutschen Fußball-Bund bestritt er insgesamt 44 Länderspiele und stand bei den Weltmeisterschaften 1966 in England, 1970 in Mexiko sowie 1974 in Deutschland jeweils im Kader der DFB-Auswahl. Höhepunkt seiner Nationalmannschafts-Karriere war der WM-Titel 1974 gegen die Niederlande in München. Nicht zu vergessen der Gewinn der Europameisterschaft 1972 in Belgien. Großartige Erfolge feierte „Grabi“, wie er von seinen Freunden und Fans genannt wurde, mit seinem Verein Eintracht Frankfurt, für den er zwischen 1965 und 1980 insgesamt 441 Bundesligaspiele bestritt und dabei 109 Tore erzielte. So gewann er mit den Frankfurtern 1980 den UEFA-Pokal sowie 1974 und 1975 jeweils den DFB-Pokal.

Jürgen Grabowski, der in Anbetracht seiner großen Verdienste auch zum Ehrenspielführer seiner Eintracht ernannt wurde, war nicht nur auf dem Platz ein herausragender Sportler, sondern hat sich auch abseits des Feldes bis zuletzt vielfältig engagiert.

Der elegante Mittelfeldspieler und Stürmer war ein überragender Fußballer und ein großartiger Botschafter unseres Sports. Mit ihm haben wir einen wunderbaren Menschen und guten Freund verloren. Er gehörte zu den größten Persönlichkeiten des deutschen Fußballs, die wir sehr vermissen und in bleibender Erinnerung behalten werden. Sein Tod ist nicht nur für die Frankfurter Eintracht, sondern auch für den Deutschen Fußball-Bund ein schmerzlicher Verlust.

### Deutscher Fußball-Bund

**Bernd Neuendorf**  
Präsident

**Heike Ullrich**  
Stv. Generalsekretärin

## DFB-BUNDESTAG

### Ehrung

Der DFB-Bundestag am 11. März 2022 in Bonn hat die langjährige Vizepräsidentin des DFB für Frauen- und Mädchenfußball, Hannelore Ratzburg (Hamburg), in Anbetracht ihrer außerordentlichen Verdienste um den deutschen Fußballsport zum Ehrenmitglied des Deutschen Fußball-Bundes ernannt.

## Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

Gerhard Schröder ist nicht mehr Ehrenmitglied des Deutschen Fußball-Bundes. Die Delegierten des 44. Ordentlichen DFB-Bundestags in Bonn sprachen sich für eine sofortige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft des Bundeskanzlers a. D. der Bundesrepublik Deutschland aus.

Nach dem russischen Angriff auf die Ukraine hatte der DFB Altbundeskanzler Gerhard Schröder gebeten, auf seine Funktionen in russischen Staatskonzernen zu verzichten oder seine Ehrenmitgliedschaft im DFB niederzulegen. Da Schröder keiner dieser Bitten nachgekommen ist, haben die Delegierten des DFB-Bundestags diese Entscheidung getroffen.

## Präsidium, Vorstand, Rechtsorgane, Ausschüsse und Ethik-Kommission des DFB

Nach den Wahlen durch den 44. Ordentlichen DFB-Bundestag und den Berufungen durch das DFB-Präsidium am 11. März 2022 in Bonn setzen sich Präsidium, Vorstand, Rechtsorgane, Ausschüsse und Ethik-Kommission des Deutschen Fußball-Bundes wie folgt zusammen:

**Präsidium** Präsident: Bernd Neuendorf; Schatzmeister: Stephan Grunwald; 1. Vizepräsident (Amateurfußball): Ronny Zimmermann; 1. Vizepräsident (DFL e.V.): Hans-Joachim Watzke; Vizepräsidentin/Geschäftsführerin der DFL GmbH: Donata Hopfen; Vizepräsident (DFL e.V.): Oliver Leck; Vizepräsident (DFL e.V.): Steffen Schöneckloth; Vizepräsident/in der Regional- und Landesverbände: Ralph-Uwe Schaffert, Hermann Winkler, Peter Frymuth, Thomas Bergmann, Prof. Dr. Silke Sinning; Vizepräsidentin für Frauen- und Mädchenfußball: Sabine Mammitzsch; Vizepräsidentin für Gleichstellung und Diversität: Céla Šašić.

**Vorstand** Präsidenten der Regionalverbände: Ralph-Uwe Schaffert, Peter Frymuth, Dr. Rainer Koch, Thomas Bergmann, Hermann Winkler; Präsidenten der Landesverbände: Björn Fecker, Christian Okun, Günter Distelrath, Uwe Döring, Gundolf Walaschewski, Peter Frymuth, Dr. Rainer Koch, Ronny Zimmermann, Thomas Schmid, Stefan Reuß, Matthias Schöck, Walter Desch, Dr. Hans-Dieter Drewitz, Heribert Ohlmann, Bernd Schultz, Jens Kaden, Joachim Masuch, Holger Stahlknecht, Hermann Winkler, Udo Penßler-Beyer, N.N. als Vertreter des Fußball-Verbands Mittelrhein; Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga: Jan Christian Dreese, Alexander Wehrle, Oke Göttlich, Rüdiger Fritsch, Ingo Schiller,

Stephan Schippers, Bernd Hoffmann, Jürgen Machmeier, Holger Sanwald, Dr. Jan Lehmann, Michael Meeske, Ansgar Schwenken.

**DFB-Bundesgericht** Vorsitzender: Achim Späth; Stellvertretender Vorsitzender: Oskar Riedemeier; DFB-Beisitzer: Dr. Kostja von Keitz, Marc-Aurel Schaa, Dr. Jan F. Orth, Dr. Matthias Weidemann, Arno Hege, Dr. Reinhold Brandt; DFL-Beisitzer: Dr. Robin Steden, Thomas Herrich, Dr. Tim Schumacher, Carsten Ramelow, Ralf Hauptmann, Andreas Luthé; Ethik-Beisitzer/innen: Claudia Brillmann, Kai Gräber, Dr. Simone Kreß, Prof. Dr. jur. Franz Maye; Beisitzer für die 3. Liga: Friedrich Reisinger, Nils Wille, Andreas Dietzel; Beisitzerinnen für Frauenfußball: Beate Krämer, Ariane Krause, Kerstin Stegemann; Schiedsrichter-Beisitzer: Bodo Brandt-Chollé, Gerd Schugard, Oliver Topf; Jugend-Beisitzer: Jürg Ehardt, Joachim Schmieden, Carsten Chubbassik, Florian Müller-Metge, Harald Ollech; Fußball-Lehrer-Beisitzer: Michael Henke, Dirk Reimöller, Steffen Winter, Wilfried Zander.

**DFB-Sportgericht** Vorsitzender: Stephan Oberholz; Stellvertretender Vorsitzender: Georg Schierholz; DFB-Beisitzer: Steffen Tänzler, Dr. Marcus Georg Tischler, Thomas Kuppel, Heinz Müller, Torsten Becker, Prof. Dr. Andreas Pitz; DFL-Beisitzer: Philipp Reschke, Heiko Petersen, Jonathan Wilkens, Maik Franz, Edmund Rottler, Sebastian Schönlau; Ethik-Beisitzer: Prof. Dr. jur. Peter Heermann, Hans-Joachim Koch, Oliver Kackhardt, Dr. Guido Friedrich, Alfred Schnabel; Beisitzer für die 3. Liga: Jörg Filus, Oliver Lieb, André Kruphöltzer; Beisitzerinnen für Frauenfußball: Claudia Reich, Gisela Raml, Barbara Hauptenthal; Schiedsrichter-Beisitzer: Christian Soltow, Walter Moritz, Klaus Plettenberg; Jugend-Beisitzer: Jens Vöckler, Jürgen Schäfer, Patrick von Haacke, Andreas Buchartz; Fußball-Lehrer-Beisitzer: Ramon Berndroth, Rudolf Bommer, Christian Hock, Prof. Dr. Elmar Wienecke.

**Ethik-Kommission** Vorsitzende: Prof. Dr. Irina Kummer; Mitglieder: Peter Büllfeld, Ingrid Häusler, Dr. Hermann Janning, Dr. Wolfgang Schmitz-Jansen.

**Vergütungsausschuss** Mitglieder: Dr. Thomas Proeckl, Heribert Bruchhagen, Prof. Dr. Marcel Tyrell, N.N.

**Pfugungsausschuss** Vorsitzender: Thomas Wember; Stellvertretende Vorsitzende: Jörg Degenhart, Christian Okun; Mitglieder: Hans-Jörg Hoch, Peter Wolf.

**Spiausschuss** Vorsitzender: Manfred Schneider; Mitglieder: Uwe Dietrich, Thorsten Schuschel, Wolfgang Jades, Bernd

Schneider, Jürgen Faltenbacher, Rüdiger Heiß, Götz Bender, Andreas Nagel, Manuel Hartmann, Silke Raml, Tom Eilers, Christian Seiffert.

**Jugendausschuss** Vorsitzender: Holger Bellinghoff; Mitglieder: Andreas Kuppel, Juri Zigon, Laura Hayen, Peter Lipkowski, Florian Weißmann, Carsten Well, Daniela Quintana, Daniel Feld, Andreas Nagel, Leon Ries, Moritz Detrois.

**Kontrollausschuss** Vorsitzender: Dr. Anton Nacher; Mitglieder: Fred Kreitlow, Bernd-Peter Knafla, Dr. Björn Schifflbauer, Achim Kroth, Dr. Florian Bollacher, Dr. Patrick M. Pintaske, Inka Müller-Schmäh, Emanuel Beierlein, Marc Hobrack, Thomas Schönlg, Jürgen Paepke, Christine Zanner (beratend).

**Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball** Vorsitzende: Silke Raml; Mitglieder: Kathrin Nicklas, Andrea Nuszkowski, Marianne Finke-Holtz, Nicole Recktenwald, Angelika Fioranelli-Petersohn, N.N., Elfie Wutke, Ina Hobracht, Karen Rottler, Daniela Quintana, Diana Kienle, Alexandra Spiekermann, Birgit Bauer, Karin Danner, Pia Hess-Bolkovac, Viola Odebrecht, N.N., Julia Breuer.

**Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport** Vorsitzender: Michael Lichtnecker; Mitglieder: Hendrik Olbrisch, Andreas Hamme, Ingo Heemsoth, Rainald Kauer, Margarete Lehmann, Claus Menke, Leon Ries; N.N., N.N., N.N.

**Schiedsrichter-Ausschuss** Vorsitzender: Udo Penßler-Beyer; Mitglieder: Michael Weiner, Peter Oppel, Dr. Volkmar Fischer, Florian Steinberg, Walter Moritz, Ansgar Schwenken, Andreas Nagel, Christine Baitinger, Moiken Wolk, Lutz Wagner, Lutz Michael Fröhlich, Florian Meyer, Alexander Pott.

**Ausschuss 3. Liga** Vorsitzender: Tom Eilers; Mitglieder: Christian Seiffert, Mario Kallnik, Ronald Maul, Thomas Wulf, Marc-Nicolas Pfeifer, Manfred Schnieders, Rüdiger Heiß, Steffen Schneekloth, Jürgen Wehlend, Manuel Hartmann.

**Ausschuss Frauen-Bundesligen** Vorsitzender: Siegfried Dietrich; Mitglieder: Tobias Trittel, Birgit Bauer-Schick, Florian Zeutschler, Klaus Donner, Viola Odebrecht, Sebastian Kmoch, Silke Raml, N.N., Nicole Bender, Karin Danner, Pia Hess-Bolkovac.

Die Mitglieder der DFB-Kommissionen, DFB-Stiftungen und DFB-Tochtergesellschaften werden voraussichtlich in der Präsidiumssitzung am 6. Mai 2022 berufen.

## Beschlüsse des DFB-Bundestags

Der 44. Ordentliche DFB-Bundestag hat am 11. März 2022 in Bonn die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

### Kommission zur Prüfung und Überarbeitung der Strukturen sowie der Satzungen und Ordnungen

Der DFB-Bundestag hat die Einberufung einer Kommission zur Prüfung und Überarbeitung der Strukturen sowie der Satzungen und Ordnungen des DFB e.V. und seiner Tochtergesellschaften beschlossen. Die Besetzung der Kommission obliegt dem DFB-Präsidium.

Der Deutsche Fußball braucht dringend ein Zusammenstehen aller seiner Mitglieder und die Bereitschaft zu reformorientierten Veränderungen, um den Fußball als Sportart Nummer 1 in Deutschland zu festigen und auszubauen. Die Ausrichtung der UEFA Euro 2024 bietet dazu eine große Chance und Motivation, die durch die Strukturkommission genutzt werden muss.

Aufgabe der Kommission ist es, die Verfassung des Deutschen Fußball-Bundes (DFB e.V.) gemeinsam mit seinen 27 Mitgliedsverbänden (5 Regionalverbände, 21 Landesverbände und DFL Deutsche Fußball Liga e.V.) und unter Einbeziehung externer Fachleute grundlegend organisatorisch und strukturell zu analysieren und Vorschläge für Veränderungen der DFB-Satzungen und Ordnungen und/oder der DFB-Organe, der DFB-Zentralverwaltung und der DFB-Tochtergesellschaften zu entwickeln, die insbesondere folgende Ziele verfolgen sollen:

- Erfolgreicher Profi- und Amateurfußball unter dem gemeinsamen Dach des DFB e.V. und seiner Tochtergesellschaften. Der sportliche Anspruch des Spitzenfußballs und die Interessen eines breit aufgestellten Amateur- und Breitenfußballs sind keine Gegensätze, sondern Beleg für die Vielfalt des Fußballs in Deutschland.
- Prüfung und genauere Definition des Verhältnisses zwischen dem DFB e.V. und seinen Mitgliedsverbänden, d.h. des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. einerseits, aber auch den 5 Regional- und 21 Landesverbänden andererseits unter Wahrung der föderalen Struktur des DFB e.V. und der satzungsmäßig verankerten Sperrminoritätsrechte des Deutsche Fußball-Liga e.V.
- Prüfung und genauere Definition des Verhältnisses zwischen dem DFL Deutsche Fußball-Liga e.V., den Profifußballvereinen und den Nachwuchsakademien der Profifußballvereine

einerseits und den 5 Regional- und 21 Landesverbänden, sowie deren Mitgliedsvereinen andererseits

- Klärung der Zusammensetzung des gesetzlichen Vorstands und der Aufgaben und Rechte der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands des DFB e.V.
- Prüfung der Verpachtung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs an die DFB GmbH & Co. KG sowie deren Betrieb unter steuerlichen, rechtlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten
- Sicherung der Compliance- und Ethikvorgaben unter Überprüfung der Funktionen, Aufgaben und Rechte der unabhängigen Institutionen des DFB e.V. (Verbandsgerichtsbarkeit, Ethik-Kommission, Prüfungsausschuss, Vergütungsausschuss)
- Reformen zur verstärkten Umsetzung des unstreitigen und in der Satzung verankerten Willens, in den Strukturen des DFB e.V. für mehr Diversität, Integration, (Meinungs-)Vielfalt und die Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung, insbesondere im Hinblick auf die soziale und ethnische Herkunft, den Glauben, das Alter, das Geschlecht, die sexuelle Identität oder eine Behinderung zu sorgen.
- Stärkung des Frauenfußballs mit Blick sowohl auf den Profifußball, in den Nationalmannschaften und den Frauen-Bundesliga-Vereinen, als auch den Amateurfußball in den Vereinen der Landesverbände. Die Weiterentwicklung des Frauenfußballs muss ein herausgehobenes Anliegen des gesamten deutschen Fußballs werden.
- Das Projekt „Zukunft“ (männlich/weiblich) ist ganzheitlich, d.h. unter Beachtung der Interessen aller Mitgliedsverbände des DFB e.V., der Interessen der Profifußballvereine und der Interessen der Amateurreine zum Abschluss zu bringen. Ohne Basis keine Spitze und ohne Spitze keine Basis!
- Überprüfung der Regelungen in der Geschäftsordnung des Präsidiums insbesondere im Hinblick auf die Stellung, Aufgaben und Richtlinienkompetenz des Präsidenten, die Zuordnung von Ressorts zu einzelnen Präsidiumsmitgliedern und die Sicherstellung von „Check and Balance“-Instrumenten
- Überprüfung der Regelungen zum Ablauf von Bundestagen, Vorstands- und Präsidiumssitzungen im Hinblick auf die Gewährleistung einer ergebnisoffenen Diskussionskultur, der Sicherung demokratischer Wahlverfahren und stringenter Versammlungsleitung.

## Änderungen und Ergänzungen der DFB-Satzung

### § 4

#### Zweck und Aufgabe

1. die nachhaltige Führung und Organisation des Spielbetriebs. Im Vordergrund steht dabei,

[Buchstaben a) bis f) unverändert]

- g) die Bundesliga und die 2. Bundesliga, die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, die 3. Liga, die Futsal-Bundesliga, die Deutsche Amateurmeisterschaft und die Spielklassen bzw. vom Vorstand zu beschließenden Spielformen im Bereich der A- und B-Junioren und im Bereich der B-Juniorinnen auf Bundesebene sowie die Spiele um den DFB-Vereinspokal der Frauen, Herren und Junioren als seine Vereinseinrichtungen zu organisieren,
- h) in Wettbewerben der Lizenzligen, der Frauen-Bundesligen, der Aufstiegsrunde zur 2. Frauen-Bundesliga, der 3. Liga, der Aufstiegsrunde zur 3. Liga, der Futsal-Bundesliga, der Qualifikations- und Relegationsrunde zur Futsal-Bundesliga, der Deutschen Amateurmeisterschaft, der Spielklassen bzw. vom Vorstand zu beschließenden Spielformen im Bereich der A- und B-Junioren und im Bereich der B-Juniorinnen auf Bundesebene und der Spielklassen der Mitgliedsverbände die Deutschen Fußballmeister, die Auf- und Absteiger (sofern im Spielformat vorgesehen), die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben sowie in überregionalen Pokal-Wettbewerben deren Sieger zu ermitteln oder ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen zu treffen,

[Buchstaben i) bis m) unverändert]

### § 6

#### Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. Präsidium, gesetzlicher Vorstand, Vorstand und Ausschüsse, letztere mit Zustimmung des Präsidiums, können die Zentralverwaltung bevollmächtigen, eigenständig und eigenverantwortlich Aufgaben ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs wahrzunehmen.

[...]

### § 16b

#### Besondere Pflichten

Die DFL Deutsche Fußball Liga hat in ihrer Satzung und ihren Ordnungen sowie beim Handeln ihrer Organe sicherzustellen, dass die nachstehenden

Pflichten von ihr, ihren Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern, deren Organen und Mitarbeitern beachtet werden:

[Nrn. 1. bis 7. unverändert]

8. Sie stellt sicher, dass die vom DFB ausgestellte Pro-Lizenz Voraussetzung für eine Tätigkeit in den Lizenzligen ist und in diesem Zusammenhang auch internationale Abkommen über Trainer-Lizenzen anerkannt werden.

[Nrn. 9. bis 11. unverändert]

### § 18

#### Finanzierung

Der DFB bestreitet seine Ausgaben insbesondere aus Erträgen der Länderspiele, durch Beiträge aus Mitgliedschaft und aus den in § 42 der DFB-Spielordnung aufgeführten Bundesspielen sowie sonstigen Beiträgen und durch sonstige Einnahmen. Die Beiträge werden vom Vorstand festgelegt. Sind Rechte verpachtet, bestreitet der DFB seine Ausgaben auch aus den Pachterlösen und den Erträgen aus Gesellschaftsbeteiligungen.

[Absätze 2 bis 4 unverändert]

## VII. Organe, Prüfungsausschuss und Ausschüsse des DFB

### § 19

#### Allgemeines

[Nrn. 1. bis 6. unverändert]

7. Die Amtsdauer der Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands, der Rechtsorgane, der Ethik-Kommission, des Prüfungsausschusses und der Ausschüsse beträgt bis zum Ordentlichen DFB-Bundestag 2025 drei Jahre und ab dem Ordentlichen DFB-Bundestag 2025 vier Jahre. Sie bleiben jedoch in jedem Fall bis zur nachfolgenden satzungsgemäßen Wahl im Amt. Erfolgt diese Wahl vor Ablauf der drei bzw. vier Jahre, so endet das Amt vorzeitig mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

[Nr. 8. unverändert]

9. Die Mitglieder der Rechtsorgane, der Konferenz der Regionalverbands- und Landesverbandsvorsitzenden, der Ausschüsse, des Prüfungsausschusses, des Vergütungsausschusses, der Ethik-Kommission und sonstigen Kommissionen des DFB sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen kann eine angemessene Entschädigung für ihren Sach- und Zeitaufwand gewährt werden. Die Entschädigung kann auch in Form einer Pauschale erfolgen. Nähere Einzelheiten beschließt der Bundestag im Rahmen einer Vergütungsordnung; diese Ordnung kann abweichend von § 32 Nr. 2. vom Vorstand nur mit

4/5-Mehrheit und mit Zustimmung des Vergütungsausschusses geändert werden. Die in diesem Rahmen zu treffenden Entscheidungen obliegen dem Vergütungsausschuss. Dieser besteht aus vier Personen, die vom Bundestag gewählt werden; § 19 Nr. 8. findet keine Anwendung. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum DFB und seinen Tochtergesellschaften oder einem seiner Mitgliedsverbände und deren Tochtergesellschaften stehen. Sie dürfen zudem keine Funktion im DFB oder einem seiner Mitgliedsverbände ausüben. Ihnen kann eine angemessene Entschädigung für ihren Sach- und Zeitaufwand gewährt werden; trifft der Bundestag hierzu keine Entscheidung, obliegt diese Aufgabe dem Vorstand.

## § 20

### *Einberufung des Bundestags*

1. Der DFB hält bis zum Ordentlichen DFB-Bundestag 2025 in jedem dritten Kalenderjahr und sodann in jedem zweiten Kalenderjahr eine als Bundestag bezeichnete Versammlung ab. Der Bundestag tagt grundsätzlich in Frankfurt (Main); das Präsidium kann Abweichungen beschließen.
2. Der Bundestag wird von dem Präsidenten, einem der Vizepräsidenten, dem Schatzmeister oder dem Generalsekretär nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet.  
Der Sitzungsleiter kann die Sitzungsleitung für einzelne Tagesordnungspunkte oder Teile hiervon (z.B. für die Dauer der Wahlvorgänge und der vorhergehenden Aussprache) einem Dritten übertragen.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Einberufung in Textform ist möglich.
4. Bundestage können auf elektronischem Weg (Online- oder Hybrid-Versammlung) oder in Präsenz durchgeführt werden. Bundestage, auf denen Wahlen oder Bestätigungen stattfinden, sollen in Präsenz abgehalten werden. Eine Durchführung solcher Wahl- oder Bestätigungs-Bundestage als Online- oder Hybridveranstaltung ist insbesondere zulässig aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes. Die Mitglieder können im Fall einer Online- oder Hybrid-Versammlung ihre Mitgliederrechte ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Der Durchführungsweg ist mit der Einberufung des Bundestags bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium und bedarf keines Einverständnisses der Mitglieder.

[§ 21 unverändert]

## § 22

### *Delegierte des Bundestags*

1. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für jede ihnen zustehende Stimme einen Delegierten zum Bundestag zu entsenden.
2. Den Mitgliedsverbänden ist es gestattet, einem Delegierten ihres Verbands bis zu drei, ab dem Ordentlichen Bundestag 2025 bis zu zwei Stimmen zur einheitlichen Stimmabgabe zu übertragen.

[Nr. 3. unverändert]

## § 24

### *Aufgaben des Bundestags*

[Nr. 1. unverändert]

[Nr. 2. Buchstaben a) bis d) unverändert]

- e) die Genehmigung des mittelfristigen Finanzplans für die nächsten drei Kalenderjahre bzw. ab dem Ordentlichen DFB-Bundestag 2025 für die nächsten vier Kalenderjahre und etwaiger Umlagen sowie die Bestätigung des Vertrags über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga gemäß § 18,

[Buchstaben f) bis l) unverändert]

[Nr. 3. unverändert]

## § 25

### *Tagesordnung*

Die Tagesordnung des Bundestags muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigten und Bestimmung der Wahlprüfungskommission,
2. Bestätigung des Protokolls über die Sitzung des letzten Bundestags,
3. Rechenschaftsbericht des Präsidiums,
4. Berichte der Rechtsorgane, der Ausschüsse und der Ethik-Kommission,
5. Bericht des Prüfungsausschusses,
6. Genehmigung des mittelfristigen Finanzplans für die nächsten drei Kalenderjahre bzw. ab dem Ordentlichen DFB-Bundestag 2025 für die nächsten vier Kalenderjahre und Bestätigung des Vertrags über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga,
7. Entlastung des Präsidiums und des Vorstands, sofern Neuwahlen stattfinden,
8. Neuwahl bzw. Bestätigung des Präsidiums und des Vorstands, der Rechtsorgane, der Ethik-Kommission und des Prüfungsausschusses, sofern diese anstehen,

[Nrn. 9. bis 11. unverändert]

**§ 26***Abstimmungsregelungen und Wahlen**[Nrn. 1. bis 5. unverändert]*

6. Die Wahlen auf dem Bundestag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl nach Beschluss des Bundestags für alle oder einzelne Wahlen durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen.

Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

*[Nrn. 7. bis 9. unverändert]*

10. Mitglieder der Rechtsorgane, die nicht den Vorsitz führen, können jeweils in einem schriftlichen Wahlgang gewählt werden. In diesem Fall darf jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf dem Stimmzettel vermerken, wie Anwärter zu wählen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im Fall einer Online- oder Hybrid-Versammlung (§ 20 Nr. 4.) gelten die vorstehenden Sätze entsprechend für eine Stimmabgabe in elektronischer Form.
11. Die Bestimmungen über Wahlen gelten für Bestätigungen entsprechend. Für die Bestätigungen der Vizepräsidenten nach § 33 c) aa) gilt, dass für die Abstimmungen jeweils nur Kandidaten zugelassen werden, die von der DFL Deutsche Fußball Liga vorgeschlagen worden sind. Für die Bestätigungen der Vizepräsidenten nach § 33 c) bb) gilt, dass für die Abstimmungen jeweils nur Kandidaten zugelassen werden, die von dem betreffenden Regionalverband oder den ihm angehörenden Landesverbänden vorgeschlagen worden sind.

**§ 29***Außerordentlicher Bundestag*

1. Das Präsidium kann aus wichtigem Grund einen Außerordentlichen Bundestag einberufen. Zur Einberufung ist das Präsidium auch ohne wichtigen Grund verpflichtet, wenn der Vorstand, die DFL Deutsche Fußball Liga oder mindestens zwei Regional- oder sechs Landesverbände Anträge auf Einberufung eines Außerordentlichen Bundestags in gleicher Sache stellen. § 20 Nr. 4. gilt entsprechend.

*[Nr. 2. unverändert]*

3. Ein ordnungsgemäß beantragter Außerordentlicher Bundestag muss spätestens neun Wochen nach Einreichung der Anträge auf Einberufung stattfinden. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der DFB-Zentralverwaltung die Zahl der zur Einberufung eines Außerordentlichen Bundestags

erforderlichen Antragsteller erreicht ist. Die Einberufungsfrist des § 20 Nr. 3. findet bei Außerordentlichen Bundestagen keine Anwendung.

Anträge gemäß § 27 sind spätestens zwei Wochen vor dem Außerordentlichen Bundestag bei der DFB-Zentralverwaltung einzureichen. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern nach dieser Frist sofort bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann in Textform erfolgen.

**§ 30***Zulassung der Öffentlichkeit*

1. Die Bundestage sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss des Bundestags ausgeschlossen werden.
2. Ein Bundestag, der gemäß § 20 Nr. 4. als Online-Versammlung oder als Hybrid-Versammlung stattfindet, wahrt das Öffentlichkeitsprinzip durch eine zeitgleiche Übertragung in Bild und Ton im Fernsehen oder im Internet. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss des Bundestags ausgeschlossen werden.

**§ 32***Aufgaben, Zusammensetzung, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit**[Nrn. 1. und 2. unverändert]*

3. Der Vorstand ist berechtigt, Präsidiums-, Vorstands- und Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund im Sinne des § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im DFB durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten Ordentlichen Bundestag zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Bundessgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt. Von vorstehender Regelung unberührt bleiben die gesetzlichen und satzungsgemäßen Abberufungskompetenzen anderer Organe, insbesondere des Bundestags hinsichtlich der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands (§ 35) gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 BGB sowie die Abberufungskompetenzen des Präsidiums gemäß § 34 Nr. 13.

*[Nr. 4. unverändert]*

5. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse

des Vorstands können, wenn nicht mehr als zehn seiner Mitglieder widersprechen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder per Videokonferenz gefasst werden. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

[Nrn. 6. und 7. unverändert]

### § 33

#### *Zusammensetzung, Wahl, Rechtsstellung*

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten und dem Schatzmeister, die nicht Vorsitzende eines Mitgliedsverbands oder eines Vereins sein dürfen,
- b) dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH oder an seiner Stelle dem/der von der DFL Deutsche Fußball Liga gemäß deren Satzung benannten Vorsitzenden der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH und dem Vorsitzenden der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden (Präsidiumsmitglied für Amateurfußball und Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände) als gleichberechtigte 1. Vizepräsidenten,
- c) acht weiteren Vizepräsidenten, und zwar
  - aa) dem/der Vorsitzenden der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH und einem weiteren stellvertretenden Sprecher des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga bzw.  
dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH und einem weiteren stellvertretenden Sprecher des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga, falls der/die Vorsitzende der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH dem Präsidium gemäß Nr. 1.b) angehört bzw.  
dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, dem/der Vorsitzenden der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH und einem weiteren stellvertretenden Sprecher des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga, falls der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH dem Präsidium gemäß Nr. 1.b) angehört.
  - bb) fünf Vizepräsidenten der Regional- und Landesverbände
- d) einer Vizepräsidentin für Frauen- und Mädchenfußball

- e) einer Vizepräsidentin für Gleichstellung und Diversität
- f) dem Generalsekretär
- g) den Ehrenpräsidenten (§ 11).

Die von der DFL Deutsche Fußball Liga nominierten Vizepräsidenten und die von den Regional- und Landesverbänden nominierten Vizepräsidenten nach b) und c) sind vom Bundestag zu bestätigen. Die Bestätigung des 1. Vizepräsidenten (Präsidiumsmitglied für Amateurfußball und Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände) erfolgt nach Nominierung durch die Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden (§ 57 der Satzung).

Jeder Regionalverband wird unter den Vizepräsidenten nach b) und c) durch einen, der Süddeutsche Fußball-Verband durch zwei Personen vertreten.

Nominierungsberechtigt ist für die Vizepräsidenten nach c) aa) ausschließlich die DFL Deutsche Fußball Liga und für die Vizepräsidenten nach c) bb) ausschließlich der jeweilige Regionalverband und die ihm angehörigen Landesverbände.

Werden von einem Regionalverband und den ihm angehörigen Landesverbänden mehrere Kandidaten für das Amt eines Vizepräsidenten nominiert, erfolgt an Stelle einer Bestätigung eine Wahl.

Die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden vom Bundestag gewählt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung für den Bundestag.

Der Generalsekretär und dessen Stellvertreter werden vom Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten berufen.

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Präsident oder das Präsidium kann jederzeit beratende Dritte (z. B. Sachverständige) oder Auskunftspersonen zu den Präsidiumssitzungen hinzuziehen oder Gäste zur Teilnahme an den Sitzungen einladen.

Der Generalsekretär ist hauptamtlich tätig. Alle weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums sind haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig. Haupt- oder nebenamtliche Präsidiumsmitglieder sind gegen Entgelt tätig. Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder können angemessene, auch pauschalierte Aufwandsentschädigungen für Zeitaufwand erhalten. Nähere Einzelheiten beschließt der Bundestag im Rahmen einer Vergütungsordnung. Die in diesem Rahmen zu treffenden Entscheidungen obliegen dem Vergütungsausschuss.

### § 34

#### *Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit, Begnadigung*

1. Die Präsidiumsmitglieder repräsentieren den DFB national und international in Sport, Politik und Gesellschaft.

2. Sie setzen sich auf allen Ebenen für die in §§ 2 und 4 genannten Grundsätze, ideellen Zwecke und Aufgaben ein.
3. Die Geschäftsordnung bestimmt die Aufgabenbereiche (Ressorts) der einzelnen Präsidiumsmitglieder und die Governance innerhalb des Präsidiums und im Verhältnis zur Zentralverwaltung, darüber hinaus soll sie auch die Teilnahme der einzelnen Präsidiumsmitglieder an zu Repräsentationszwecken wahrzunehmenden Terminen, die Delegation bei Spielen der Nationalmannschaften und die Repräsentation bei Wettbewerben regeln.
4. Präsidiumsmitglieder können jederzeit und ohne Angabe von Gründen einzelne Termine oder Gruppen von Terminen ablehnen; die Geschäftsordnung soll für diesen Fall Vertretungsregelungen vorsehen.
5. Der Präsident ist oberster Repräsentant des DFB. Er leitet die Verhandlungen des Präsidiums und koordiniert die Arbeit der Mitglieder des Präsidiums unter Beachtung der Festlegungen der Geschäftsordnung. Ihm obliegt die Richtlinienkompetenz.
6. Die Mitglieder des Präsidiums sind sportpolitisch verantwortlich für die von ihnen unter Beachtung von § 37 und den Festlegungen der Geschäftsordnung geleiteten Ressorts.
7. Das Präsidium nimmt unter Beachtung von § 35 alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung oder den Ordnungen oder vertraglichen Vereinbarungen (§ 6 Nr. 3.) nicht anderen Organen oder Organisationen des DFB zugewiesen oder übertragen sind.
8. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
  - Der Erlass von Richtlinien und anderen ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen,
  - die Festlegung der Austragungsorte für die Länderspiele der Nationalmannschaften der Männer und der Frauen und der Pokalspiele der Männer und der Frauen, soweit diese Aufgaben nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen werden,
  - die Berufung der Mitglieder der Ausschüsse nach Maßgabe des § 47 und der Beisitzer der Rechtsorgane nach Maßgabe der §§ 39 und 40,
  - die Benennung von Personalvorschlägen für die Vertretung des DFB in den Ausschüssen und Kommissionen der UEFA und der FIFA unter Beachtung von § 16a Nr. 4.,
  - die Nominierung von Kandidaten für das Exekutivkomitee der UEFA und des FIFA-Rats,
  - die Genehmigung von Verträgen des DFB mit FIFA, UEFA, deren Mitgliedsverbänden und

- anderen Konföderationen, soweit diese sich nicht nur auf die Ausführung und Umsetzung geschlossener Vereinbarungen (MoU, Kooperationsabkommen und andere) beziehen,
  - die Beschlussfassung gemäß § 6 Nr. 3.,
  - die Vertretung des DFB gegenüber dem Generalsekretär, insbesondere die Verhandlung, den Abschluss und die Beendigung von Verträgen,
  - die Personalauswahl und Personalangelegenheiten hinsichtlich der Direktoren,
  - die Personalauswahl und Personalangelegenheiten hinsichtlich des Bundestrainers und der Bundestrainerin, des für die Nationalmannschaften zuständigen Direktors, der Sportlichen Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB, der DFB-Sportlehrer und -Trainer, soweit diese Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird,
  - die Benennung der Schiedsrichter und Assistenten gegenüber der FIFA auf Vorschlag der Schiedsrichterführung für den Elitebereich,
  - die Einwilligung in die von der Schiedsrichterführung für den Elitebereich vorgelegten Liste der Schiedsrichter und Assistenten für die Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga, soweit diese Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird,
  - die Umsetzung der Entscheidungen der Organe der FIFA und der UEFA (§ 3 Nrn. 1. und 2.) durch eigenen Vollzug oder Vollzug durch den zuständigen Mitgliedsverband,
  - die Entscheidung über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des DFB.
9. Im Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums ist auch die Vertretung des Präsidenten zu regeln, wobei der Präsident als oberster Repräsentant des DFB in Angelegenheiten der Nationalmannschaften der Männer durch den 1. Vizepräsidenten der DFL Deutsche Fußball Liga vertreten werden soll. Die Geschäftsordnung kann weitere Vertretungsregelungen vorsehen.
  10. Endet das Amt des Präsidenten vorzeitig oder ist er an der Ausübung des Amts nicht nur vorübergehend gehindert, obliegt die Vertretung des Präsidenten bis zur Bestellung des Nachfolgers den beiden gleichberechtigten 1. Vizepräsidenten.
  11. Das Präsidium unterrichtet den Vorstand über seine Tätigkeit. Das Präsidium hat das Recht, Lehrstühle, Arbeitskreise, Kommissionen und besondere Beauftragte zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen. Es entscheidet über die Aufgaben dieser Gremien und deren Zusammensetzung einschließlich der Berufung und

Abberufung einzelner Mitglieder. Entsprechendes gilt für besondere Beauftragte. Es ist befugt, die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft zu setzen und in der Sache neu zu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der von Weisungen des DFB unabhängigen Rechtsorgane.

12. Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands, der Rechtsorgane, des Prüfungsausschusses, der Ausschüsse und der Ethik-Kommission, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen, in den Fällen des § 32 Nrn. 3. und 4. jedoch erst nach Rechtskraft der Entscheidung. Scheidet der Vorsitzende während der Wahlperiode aus, bestimmt das Präsidium zudem den Nachfolger. Sätze 1 und 2 gelten bezüglich des Vergütungsausschusses mit der Maßgabe, dass die Ersetzungsbefugnis bzw. das Bestimmungsrecht des Vorsitzenden dem Vorstand zusteht.
13. Das Präsidium kann die von ihm berufenen Mitglieder der Organe und Ausschüsse jederzeit abberufen und ersetzen. § 27 Abs. 2 Satz 1 BGB gilt für eine Abberufung durch das Präsidium entsprechend und unabhängig von einer etwaig daneben bestehenden Abberufungs-Kompetenz des Vorstands gemäß § 32 Nr. 3.
14. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
15. Beschlüsse des Präsidiums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn nicht mehr als zwei seiner Mitglieder widersprechen. Das Präsidium beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
16. Das Recht der Begnadigung steht nur dem Präsidenten oder einem von ihm benannten Vizepräsidenten zu. Gnadengesuche sind nur bei Bestrafungen durch DFB-Instanzen zulässig. Vor der Entscheidung müssen der Vorsitzende der zuletzt tätig gewesenen Rechtsinstanz und der Vorsitzende des Kontrollausschusses bzw. der Vorsitzende der Ethik-Kommission oder gegebenenfalls ihre Vertreter gehört werden. Ein Gnadenerweis im Fall von Mindeststrafen entfällt.

### § 35

*Gesetzliche Vertretung, Vorstand im Sinne von § 26 BGB*

1. Der Präsident, die beiden 1. Vizepräsidenten (§ 33 Nr. 1. b)), der Schatzmeister sowie der Generalsekretär sind der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand). In der Wahlperiode 2022 bis 2025 gehört zudem der/die Vorsitzende der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH dem gesetzlichen Vorstand an.
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den DFB gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung

eines gesetzlichen Vertreters. Die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat einer Tochtergesellschaft des DFB als stimmberechtigtes Mitglied ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft im gesetzlichen Vorstand.

3. Jeweils zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstands vertreten gemeinsam den DFB gerichtlich und außergerichtlich.
4. Dem gesetzlichen Vorstand ist folgende Angelegenheit übertragen:  
Verträge gemäß § 2 Abs. 2, Sätze 2 bis 4 Finanzordnung mit Ausnahme der dem Präsidium vorbehaltenen Entscheidung über die Auswahl des Vertragspartners.
5. Der gesetzliche Vorstand unterrichtet das Präsidium über seine Tätigkeit. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Präsidiums ist eine dem gesetzlichen Vorstand zugewiesene Angelegenheit durch das Präsidium zu entscheiden.
6. Der gesetzliche Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn nicht mehr als ein Mitglied widerspricht. Für eine wirksame Beschlussfassung müssen einem Beschluss mindestens drei Mitglieder zustimmen.
7. Jedes Mitglied des gesetzlichen Vorstands, das einem Beschluss nicht zugestimmt oder nicht an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen drei Tagen nach Beschlussfassung bzw. im Fall der Nichtteilnahme an der Abstimmung binnen drei Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses eine Beschlussfassung durch das Präsidium beantragen. In diesem Fall darf der Beschluss des gesetzlichen Vorstands bis zur Bestätigung durch das Präsidium nicht umgesetzt werden.

### § 36

*Schatzmeister*

1. Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Finanzen des DFB.
2. Der Schatzmeister ist in der Ausübung seines Amtes an die Bestimmungen der Finanzordnung, an die Beschlüsse des Bundestags, des Vorstands und des Präsidiums gebunden.

### § 37

*Zentralverwaltung, Geschäftsjahr*

*[Nr. 1. unverändert]*

2. Der Generalsekretär, im Fall seiner Verhinderung sein ständiger Vertreter, leitet die Zentralverwaltung. Sie sind bei der Ausübung ihres Amtes an die Beschlüsse des Bundestags, des Vorstands,

des Präsidiums und des gesetzlichen Vorstands gebunden. Das Präsidium erlässt eine Geschäftsordnung für die Leitung der Zentralverwaltung durch den Generalsekretär.

3. Der Generalsekretär ist für die Erfüllung aller Aufgaben der Zentralverwaltung, insbesondere auch für die Anstellung, Führung und Entlassung des Personals im Rahmen des vom Präsidium genehmigten Personalbudgets verantwortlich.

Für die Personalauswahl und Personalangelegenheiten der Direktoren, des Bundestrainers und der Bundestrainerin, des für die Nationalmannschaften zuständigen Direktors, der Sportlichen Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB, der DFB-Sportlehrer und -Trainer ist das Präsidium zuständig, soweit diese Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird.

[Nr. 4. unverändert]

### § 39

#### *Sportgericht/Ethik-Kammer*

[Nr. 1. unverändert]

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Bundestag gewählt.

Sechs Beisitzer werden vom Bundestag im Benehmen mit den Regional- und Landesverbänden gewählt (DFB-Beisitzer).

Sechs Beisitzer werden vom Bundestag auf Vorschlag der DFL Deutsche Fußball Liga gewählt (Liga-Beisitzer). Darunter können auch Lizenzspieler sein.

Fünf Beisitzer werden vom Bundestag gewählt (Ethik-Beisitzer). Diese dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum DFB und seinen Tochtergesellschaften, dessen Mitgliedsverbänden und deren Tochtergesellschaften sowie deren Mitgliedern und Tochtergesellschaften stehen. Sie dürfen dort auch keine Funktion ausüben.

Drei Beisitzer werden vom Präsidium im Benehmen mit dem DFB-Spielausschuss berufen (Beisitzer für die 3. Liga).

Drei Beisitzer werden vom Präsidium im Benehmen mit dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball berufen (Frauen- und Mädchenfußball-Beisitzer).

Drei Beisitzer werden vom Präsidium im Benehmen mit dem Schiedsrichter-Ausschuss berufen (Schiedsrichter-Beisitzer).

Fünf Beisitzer werden auf Vorschlag der Regionalverbände vom Bundesjugendtag gewählt und vom Präsidium berufen (Jugend-Beisitzer).

Vier Beisitzer werden vom Bund Deutscher Fußball-Lehrer dem Präsidium zur Berufung vorgeschlagen (Trainer-Beisitzer). Diese müssen im Besitz der Pro-Lizenz sein.

[Nr. 3. unverändert]

4. In Verfahren im Zusammenhang mit Spielen von Mannschaften der 3. Liga wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein Beisitzer für die 3. Liga mit. Ebenfalls wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein Beisitzer für die 3. Liga mit, wenn in Verfahren nach § 17 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Einspruch gegen die Spielwertung) und § 18 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Verfahren bei Nichtaustragung eines Bundesspiels), die im Zusammenhang mit Spielen um den DFB-Vereinspokal der Herren stehen, eine Mannschaft der 3. Liga und eine unterhalb der 3. Liga spielende Mannschaft oder zwei unterhalb der 3. Liga spielende Mannschaften beteiligt sind.

In Verfahren im Zusammenhang mit Spielen von Frauen- und Juniorinnen-Mannschaften wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein Frauen- und Mädchenfußball-Beisitzer mit.

In Verfahren gegen Schiedsrichter im Zusammenhang mit vom DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga veranstalteten Bundesspielen wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein Schiedsrichter-Beisitzer mit.

In Verfahren nach § 17 der DFB-Jugendordnung wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein Jugendbeisitzer mit. Nr. 4., Abs. 2 bleibt unberührt.

In Verfahren gegen Pro-Lizenz-Inhaber und lizenzierte Trainer wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein Trainer-Beisitzer mit. Ausnahmsweise wirken in Verfahren gegen Trainer der Lizenzligen ein Liga-Beisitzer und ein Trainer-Beisitzer mit.

In Verfahren, die beim Sportgericht auf Antrag der Ethik-Kommission anhängig gemacht werden, wirken neben dem Vorsitzenden des Sportgerichts zwei Ethik-Beisitzer mit (Ethik-Kammer).

### § 42

#### *Zuständigkeit Sportgericht*

1. Das Sportgericht entscheidet als erste Instanz, soweit nicht die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesgerichts begründet ist.
2. Dem Sportgericht obliegt insbesondere:
  - a) die Rechtsprechung über Verstöße von Vereinen und Tochtergesellschaften der DFL Deutsche Fußball Liga und Spielern gegen die Vorschriften des Ligastatuts und der anderen Rechtsvorschriften des DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga,

- b) die Rechtsprechung bei sportlichen Vergehen in und im Zusammenhang mit Bundesspielen,
- c) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wertung von Bundesspielen,
- d) die Rechtsprechung in Verfahren gegen Pro-Lizenz-Inhaber und lizenzierte Trainer gemäß den Bestimmungen der Ausbildungsordnung und der anderen Rechtsvorschriften des DFB,
- e) die Rechtsprechung in Verfahren gegen Schiedsrichter gemäß den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung und der anderen Rechtsvorschriften des DFB,
- f) die Rechtsprechung gemäß den besonderen Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DFB. Ordnung im Sinne der Vorschriften des DFB ist auch das Statut der DFL Deutsche Fußball Liga gemäß § 16a Abs. 1, Nr. 3.,
- g) die Rechtsprechung in Fällen eines diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Verhaltens gemäß § 50 Nr. 3., Abs. 3.

#### **§ 43**

##### *Zuständigkeit Bundesgericht*

Das Bundesgericht ist zuständig zur Entscheidung

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

##### **4. in erster und letzter Instanz**

- a) über einen Sachverhalt, der ihm erst in einem vor dem Bundesgericht anhängigen Verfahren bekannt geworden ist und mit diesem Verfahren im Zusammenhang steht. In diesem Fall kann das Verfahren an das sonst zuständige Rechtsorgan abgegeben werden,
- b) über die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsentscheidungen einer nach der Satzung oder den Ordnungen des DFB zuständigen Stelle des DFB sowie dessen Tochter- und Enkelgesellschaften, soweit diese vom DFB übertragene Aufgaben und Zuständigkeiten betreffen,
- c) über die Zuständigkeit eines DFB-Organs in Zweifelsfällen.

#### **§ 44**

##### *Strafgewalt des Verbands und Strafarten*

[Nr. 1. unverändert]

##### **2. Als Strafen sind zulässig:**

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Geldstrafe gegen Spieler bis zu € 100.000,00, im Übrigen bis zu € 1.000.000,00,
- d) Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen,

- e) Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – oder Dauer, ein Amt im DFB, seinen Mitgliedsverbänden, deren Vereinen und Kapitalgesellschaften zu bekleiden,
- f) Sperre für Pflichtspieltage, auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
- g) Ausschluss auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
- h) Ausschluss auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer von der Nutzung der Vereinseinrichtungen des DFB einschließlich Lizenzentzug,
- i) Verbot – bis zu fünf Spiele – sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten,
- j) Entzug der Zulassung für Trainer auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
- k) Platzsperre oder Spielaustragung unter Ausschluss oder Teilausschluss der Öffentlichkeit,
- l) Aberkennung von Punkten,
- m) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
- n) Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu registrieren.

[Nrn. 3. bis 5. unverändert]

#### **§ 45**

##### *Prüfungsausschuss, Zusammensetzung, Wahl, Befähigung*

##### **1. Zusammensetzung und Wahl**

Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, der vom Bundestag gewählt wird, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer auf Vorschlag der DFL Deutsche Fußball Liga und ein weiterer auf Vorschlag der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden vom Bundestag bestätigt wird, sowie zwei weiteren Mitgliedern, die vom Bundestag auf Vorschlag der Regional- und Landesverbände gewählt werden.

[Absatz 2 unverändert]

Die Wahlzeit beträgt bis zum Ordentlichen DFB-Bundestag 2025 drei Jahre und sodann vier Jahre. § 31 Nr. 4. gilt entsprechend. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können zweimal wiedergewählt werden, sollen allerdings nicht gleichzeitig aus ihrem Amt ausscheiden. Dies gilt für Mitglieder des Prüfungsausschusses, die ab dem Bundestag 2025 neu gewählt werden; zuvor bereits im Amt befindliche Mitglieder können insgesamt dreimal wiedergewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus, kann das DFB-Präsidium auf

Vorschlag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kommissarisch ein neues Mitglied des Prüfungsausschusses bestellen.

*[Absatz 4 unverändert]*

*[Nrn. 2. und 3. unverändert]*

#### 4. Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die ihn unterstützenden Mitarbeiter der Zentralverwaltung sind in Bezug auf ihre Tätigkeit in dem Prüfungsausschuss zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, dem Präsidium oder einzelnen Mitgliedern des Präsidiums Auskunft zu geben. Soll dies durch einen der Stellvertreter erfolgen, ist der Vorsitzende vorab zu informieren. Er kann der Information einzelner Mitglieder des Präsidiums aus wichtigem Grund widersprechen. In diesem Fall hat der Vorsitzende selbst unverzüglich dem gesetzlichen Vorstand Auskunft zu geben. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterzeichnen vor Beginn ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitsverpflichtung.

*[Nr. 5. wird gestrichen]*

### § 46

#### Aufgaben

Der Prüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des DFB e.V. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse der Tochtergesellschaften des DFB e.V. wird gemäß deren Satzungen von den zuständigen Aufsichts- bzw. Prüfungsgremien übernommen. Die Aufsichts- bzw. Prüfungsgremien informieren den Prüfungsausschuss über ihre Prüfungsergebnisse.

Der Prüfungsausschuss soll sich insbesondere befassen mit:

- der Überwachung des Rechnungslegungs-Prozesses,
- der Überwachung der Qualität und Unabhängigkeit der Abschlussprüfung,
- der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, soweit es den Rechnungslegungs-Prozess betrifft.

Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten, insbesondere auch zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungs-Prozesses. Sofern erforderlich kann der Prüfungsausschuss den gesetzlichen Vorstand bzw. das Präsidium informieren.

Der Prüfungsausschuss wählt den unabhängigen und externen Wirtschaftsprüfer zur Erlangung eines Testats aus, das dem Bestätigungsvermerk im Sinne

des Handelsgesetzbuchs entspricht. Er definiert den Prüfungsauftrag, bestimmt gegebenenfalls Prüfungsschwerpunkte und handelt das Honorar aus. Die Beauftragung erfolgt auf Weisung des Prüfungsausschusses durch die Zentralverwaltung.

Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, den Prüfungsauftrag bei Bedarf zu erweitern.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Präsidium auf der Grundlage des Jahresprüfberichts des Wirtschaftsprüfers.

Bei bedeutsamen Investitionen und Projekten, die erhebliche Finanzmittel erfordern, ist der Prüfungsausschuss anzuhören. Dies gilt auch für Verträge, die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben und zu einer längerfristigen Bindung führen. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, hierzu Empfehlungen abzugeben.

Im Rahmen dieser Aufgabenstellung führt der Prüfungsausschuss seine Aufgaben selbstständig, weisungsfrei und eigenverantwortlich durch. Ihm sind alle für seine Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren.

Dem Prüfungsausschuss steht es frei, die interne Revision oder externe Spezialisten zur Unterstützung der Untersuchungen heranzuziehen und bei Bedarf Sonderprüfungen innerhalb seiner Aufgaben durchführen zu lassen. Die Sonderprüfungen können sich insbesondere befassen mit:

- der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems,
- der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risiko-Management-Systems,
- der Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Revision,
- der Angemessenheit und Wirksamkeit des Compliance-Management-Systems,
- bedeutenden Einzelsachverhalten.

Im Fall einer externen Beauftragung werden die Aufträge des Prüfungsausschusses durch die Interne Revision beauftragt. Im Rahmen der Haushaltserstellung wird dem Prüfungsausschuss ein Budget zur Aufgabenerfüllung eingeräumt. Der Budgetansatz sowie darüber hinausgehende weitere Beauftragungen werden durch den DFB-Vorstand freigegeben.

Der Prüfungsausschuss ist im Rahmen seiner Aufgaben zur Einholung der im Einzelfall zur Prüfung erforderlichen Informationen, zur Einsicht in die hierzu benötigten schriftlichen und elektronischen Unterlagen sowie zur Befragung von Betroffenen und Auskunftspersonen beim DFB e.V. und seinen Tochtergesellschaften berechtigt.

Näheres kann die Finanzordnung regeln.

**§ 46a***Ethik-Kommission*

Die Ethik-Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Ethik-Kommission werden vom Bundestag gewählt. Sie dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum DFB und seinen Tochtergesellschaften oder einem seiner Mitgliedsverbände und deren Tochtergesellschaften stehen. Sie dürfen zudem keine Funktion im DFB oder einem seiner Mitgliedsverbände ausüben. Die Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen oder langjährige Erfahrung in herausgehobener Funktion vergleichbarer Tätigkeitsfelder haben. Die Mitglieder können dreimal wiedergewählt werden, sollen allerdings nicht gleichzeitig aus ihrem Amt ausscheiden.

Eine Zuständigkeit der Ethik-Kommission besteht in Fällen, die der Integrität und dem Ansehen des DFB, seiner Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsvereine oder des Fußballs schaden, insbesondere bei illegalen, unmoralischen und unethischen Verhaltensweisen, die einen geringen oder gar keinen Bezug zu Handlungen auf dem Spielfeld oder zum Spielbetrieb aufweisen. Das Präsidium kann sich in ethischen Fragestellungen von der Ethik-Kommission beraten lassen.

Die Ethik-Kommission soll einen unabhängigen, transparenten und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen wahrenden Umgang mit Verdachts-Situationen sicherstellen. Sie ist berufen, im Fall von möglichen Verstößen gegen Gesetze, die Satzung und Ordnungen des DFB, insbesondere den Ethik-Kodex, sowie interne Compliance-Regularien des DFB Untersuchungen zu führen, wenn die Zuständigkeit der Sportgerichtsbarkeit des DFB eröffnet ist und Auswirkungen auf Vermögen oder Ansehen des DFB, seiner Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsvereine oder des Fußballs zu befürchten sind.

Bei Verstößen von Spielern, Trainern und Funktionsträgern von Vereinen und Tochtergesellschaften sowie von ehrenamtlichen Funktionsträgern des DFB stellt die Ethik-Kommission Anträge zur Entscheidung beim Sportgericht. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB. Bei Verstößen durch Mitarbeiter der DFB-Zentralverwaltung legt die Ethik-Kommission den Vorgang dem DFB als Arbeitgeber zur Entscheidung vor. Die Ethik-Kommission ist berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegen Entscheidungen des Sportgerichts Rechtsmittel einzulegen.

Eine Zuständigkeit der Ethik-Kommission besteht nicht, sofern nach der Satzung und den Ordnungen des DFB die Untersuchungen einem anderen Organ oder Ausschuss zugewiesen sind. In Zweifelsfällen oder Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheidet der Vorsitzende der Ethik-Kommission im

Benehmen mit dem Vorsitzenden des anderen in Betracht kommenden Organs oder Ausschusses. § 43 Nr. 4., Buchstabe c) gilt bei Streitfragen hinsichtlich der Zuständigkeit der Ethik-Kommission entsprechend.

Die Ethik-Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 47***Ausschüsse*Aufgaben und Zusammensetzung:

Die Ausschüsse erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich nach dieser Satzung und den Ordnungen sowie nach den Vorgaben des Präsidiums und des für den jeweiligen Ausschuss zuständigen Vizepräsidenten. Die Ausschüsse können die Wahrnehmung einzelner Aufgaben oder Aufgabengebiete einem einzelnen Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.

*[Abs. 2 bis 6 unverändert]*

Den Ausschüssen gehört weiterhin ein vom Generalsekretär berufener Vertreter der Zentralverwaltung oder einer anderen Organisation des DFB, der dem Generalsekretär von dieser vorgeschlagen wird, mit Stimmrecht an.

Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

Das Präsidium kann Ausschüsse um zusätzliche Mitglieder mit beratender Stimme erweitern.

*[...]*

*[Nrn. 1. und 2. unverändert]*

3. Dem Jugendausschuss gehört zusätzlich die für den Mädchenfußball zuständige Beauftragte des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball an.

Des Weiteren gehört dem Jugendausschuss zusätzlich ein vom Bundesjugendtag gewählter und vom Präsidium zu bestätigender Vertreter der jungen Generation als ordentliches Mitglied an. Der Vertreter der jungen Generation darf im Zeitpunkt seiner ersten Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die einmalige erneute Wahl in dieser Funktion ist möglich, auch nach Überschreiten der Altersgrenze.

Des Weiteren gehört dem Jugendausschuss zusätzlich ein vom Geschäftsführer Nationalmannschaften und Akademie vorgeschlagener, vom Bundesjugendtag gewählter und vom Präsidium zu bestätigender Vertreter der Sportlichen Leitung als ordentliches Mitglied an.

*[Nrn. 4. bis 6. unverändert]*

## § 48

### Spielausschuss

[Nr. 1. unverändert]

#### 2. Aufgaben

[Buchstaben a) bis f) unverändert]

- g) Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Spielleiters und des Schiedsrichter-Ansetzers, soweit diese Aufgaben nicht anderen Gremien oder Organisationen zugeordnet sind;

[Buchstabe h) unverändert]

- i) Spielleitung der Futsal-Bundesliga und Förderung des Fußballs als Wettkampfsport, soweit diese Aufgaben nicht anderen Gremien oder Organisationen zugeordnet sind.

## § 55

### Schiedsrichterwesen/Schiedsrichter-Ausschuss

#### 1. Schiedsrichter-Ausschuss

Der Schiedsrichter-Ausschuss ist verantwortlich für die einheitliche Ausrichtung des Schiedsrichterwesens im DFB nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung, unbeschadet der Zuständigkeit des Schiedsrichter-Elitebereichs. Der Schiedsrichter-Ausschuss führt die notwendigen Abstimmungen mit dem Schiedsrichter-Elitebereich herbei. Der Schiedsrichter-Ausschuss ist für die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter der Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, der jeweiligen Spielklassen bzw. Spielformen im Bereich der A- und B-Junioren und im Bereich der B-Juniorinnen auf Bundesebene, der entsprechenden Pokalwettbewerbe, der DFB-Länderpokalturniere sowie der Futsal- und Beachsoccer-Wettbewerbe des DFB zuständig.

[Rest von Nr. 1. unverändert]

#### 2. Schiedsrichter-Elitebereich

Die Schiedsrichterführung für den Elitebereich, die Teil der Zentralverwaltung oder einer anderen Organisation des DFB ist, ist für die Schiedsrichter der internationalen Listen, der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und des Vereinspokals der Herren (Elite-Schiedsrichter) verantwortlich. Innerhalb dieser Zuständigkeit verantwortet sie sämtliche schiedsrichterrelevanten Aufgaben des Elitebereichs. Dies betrifft insbesondere:

- a) Ansetzung von Schiedsrichter-Teams, Schiedsrichter-Beobachtern und Schiedsrichter-Coaches zu Spielen in den zuständigen Spielklassen und Wettbewerben,
- b) Organisation eines qualifizierten Coaching- und Beobachtungs-Systems,
- c) Veranstaltung von Qualifizierungs- und Trainingsmaßnahmen für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Coaches, Schiedsrichter-Beobachter

und weiteren Mitarbeitern im Schiedsrichter-Elitebereich,

- d) Weiterentwicklung des Schiedsrichter-Elitebereichs, insbesondere in Technologie- und Innovationsthemen,
- e) Entscheidung über die Zusammenstellung der DFB-Schiedsrichterliste sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Schiedsrichtern, wobei diese Entscheidung der Einwilligung des DFB-Präsidiums bedarf, soweit die Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird,

[Buchstabe f) bis h) unverändert]

[Nr. 3. unverändert]

## § 56

### Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung des DFB gegenüber seinen Mitgliedern für Verhalten und Entscheidungen der Organe des DFB, der Rechtsorgane des DFB, des Prüfungsausschusses, der Ethik-Kommission, der weiteren Ausschüsse und Kommissionen des DFB sowie der Zentralverwaltung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.
2. Die Haftung der Mitglieder der in Nr. 1. genannten Gremien bei Wahrnehmung ihrer Pflichten ist gegenüber dem DFB und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Anspruchsteller. Sind Mitglieder der in Nr. 1. genannten Gremien einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie gegenüber dem DFB die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## VIII. Konferenz der Regionalverbands- und Landesverbandsvorsitzenden

### § 57

Präsidium, Vorstand und Zentralverwaltung werden zur Vorbereitung ihrer die Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände betreffenden Beschlüsse und Entscheidungen durch eine Konferenz der Regionalverbands- und Landesverbandsvorsitzenden beraten. Der Konferenz gehören die Präsidenten dieser Verbände an. Diese können sich bei Verhinderung durch ein anderes Präsidiumsmitglied des jeweiligen Mitgliedsverbands vertreten lassen. Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Den Vorsitz in den bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich, einzuberufenden Sitzungen führt

der für den Amateurfußball und die Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände zuständige 1. Vizepräsident, der nach Nominierung durch die Konferenz vom DFB-Bundestag bestätigt wird.

§ 32 Nr. 6. gilt entsprechend.

## Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung für den Bundestag und den Vorstand

### § 2

#### *Beschlussfähigkeit, Sitzungsleitung*

1. Die Beschlussfähigkeit des Bundestags richtet sich nach § 28, die des Vorstands nach § 32 Nr. 5. der Satzung.
2. Stimmübertragungen sind nicht gestattet. § 22 Nr. 2. der Satzung bleibt unberührt.
3. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, einem der Vizepräsidenten, dem Schatzmeister oder dem Generalsekretär geleitet.

Bei Verhinderung erfolgt die Sitzungsleitung durch einen aus dem Kreis der anwesenden Sitzungsteilnehmer mit einfacher Mehrheit zu bestimmenden Sitzungsleiter.

Der Sitzungsleiter kann die Sitzungsleitung für einzelne Tagesordnungspunkte oder Teile hiervon (z. B. für die Dauer der Wahlvorgänge und der vorhergehenden Aussprache) einem Dritten übertragen.

4. Dem Leiter der Sitzung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere kann er eine Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung anordnen.
5. Verletzt ein Teilnehmer die Regeln des sportlichen Anstands, so hat der Sitzungsleiter dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Teilnehmer trotz wiederholten Ordnungsrufes nicht, so kann der Sitzungsleiter ihn von der Tagung ausschließen. Das Gleiche gilt für Zuhörer.
6. Über Beanstandungen der Sitzungsleitung entscheidet das betreffende Organ mit einfacher Mehrheit.

### § 6

#### *Abwicklung der Tagesordnung, Beschlussfassung*

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Bei einer Online-Versammlung oder einer Hybrid-Versammlung nach § 20 Nr. 4. der Satzung erfolgt die Stimmabgabe in namentlicher elektronischer Form. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn sie von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Im Übrigen gelten die §§ 26 Nrn. 1. – 5., 32 Nr. 7. der Satzung.

### § 7

#### *Wahlen, Bestätigungen*

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Die Wahlen und Bestätigungen zum Präsidium erfolgen in der Reihenfolge des § 33 Absatz 1, a) – e) der Satzung.

Die Bestätigung des 1. Vizepräsidenten (Präsidiumsmitglied für Amateurfußball und Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände) erfolgt nach Nominierung durch die Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden (§ 57 der Satzung).

Die Bestätigung der Vizepräsidenten nach § 33 c) aa) und bb) der Satzung ist in getrennten Abstimmungen durchzuführen. Die Bestätigung bezüglich jedes Vizepräsidenten nach § 33 c) bb) der Satzung erfolgt unter Wegfall des Regionalverbands, dem der gewählte 1. Vizepräsident Amateurfußball angehört, in der Reihenfolge Norddeutscher Fußball-Verband, Nordostdeutscher Fußballverband, Süddeutscher Fußball-Verband (1. Vertreter), Fußball-Regional-Verband Südwest, Westdeutscher Fußball- und Leichtathletikverband und Süddeutscher Fußball-Verband (2. Vertreter). Es nehmen nur die Kandidaten teil, die von dem jeweiligen Regionalverband oder den ihm angehörigen Landesverbänden vorgeschlagen worden sind.

Werden von einem Regionalverband und den ihm angehörigen Landesverbänden mehrere Kandidaten für das Amt eines Vizepräsidenten nominiert, erfolgt an Stelle einer Bestätigung eine Wahl für das entsprechende Amt. In diesem Fall gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

## Änderungen und Ergänzungen der DFB-Spielordnung

### § 10

#### *Spielerlaubnis*

1. Spielerlaubnis

1.1 Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften seines Mitgliedsverbands eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. [...]

1.2 Die Spielberechtigung wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg. Für Pokalwettbewerbe der Mitgliedsverbände des DFB kann in der Spielordnung des zuständigen Verbands festgelegt werden,

dass auch Spieler eingesetzt werden können, die lediglich für Freundschaftsspiele ihres Vereins eine Spielberechtigung besitzen.

1.3 [...]

1.4 Die Spielerlaubnis für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatus, diejenige für Juniorenspieler mit einer Ausnahmegenehmigung für die Teilnahme an Bundesspielen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen zusätzlich nach den Vorgaben des § 6 Nr. 2. der DFB-Jugendordnung. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.

[...]

#### § 44

##### Spielberechtigung

1. Zur Teilnahme an vom DFB veranstalteten Bundesspielen sind nur Spieler(innen) berechtigt, welche die Spielberechtigung als Lizenzspieler, als Juniorenspieler mit einer Ausnahmegenehmigung für die Teilnahme an Bundesspielen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen (§ 6 Nr. 2. Abs. 5 DFB-Jugendordnung) oder für eine Amateur- oder Junioren-Mannschaft eines Vereins besitzen, der einem Landesverband als Mitglied angehört. Die Spielberechtigung für eine Auswahl-Mannschaft des DFB richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften der FIFA bzw. der UEFA.
2. Lizenzspieler dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 12 der DFB-Spielordnung am Spielbetrieb von Amateur-Mannschaften teilnehmen. Die Spielberechtigung von Amateuren und Vertragsspielern in Mannschaften mit Lizenzspielern richtet sich nach dem Ligastatut, diejenige von Juniorenspielern mit einer Ausnahmegenehmigung für die Teilnahme an Bundesspielen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen zusätzlich nach den Vorschriften der DFB-Jugendordnung.

[...]

## Änderungen und Ergänzungen der DFB-Finanzordnung

#### § 6

##### Auslagenersatz

[Alt § 7 wird neu § 6]

- (1) Die Mitglieder von Organen, der Rechtsorgane, des Prüfungsausschusses, des Vergütungsausschusses, der Ethik-Kommission und der Ausschüsse des DFB, hauptamtliche Mitarbeiter, Spielerinnen und Spieler der Auswahlmannschaften sowie Dritte im Einzelfall haben grundsätzlich Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, soweit sie Aufgaben des DFB wahrnehmen.

- (2) Das DFB-Präsidium erlässt unter Berücksichtigung der steuerlichen Regelungen sowie der zwingenden Vorgaben der vom Bundestag verabschiedeten Vergütungsordnung auf Vorschlag des Schatzmeisters eine Auslagen- und Honorarordnung. Der Prüfungsausschuss und die Ethik-Kommission sind hierzu zu hören.

[Alt § 8 wird neu § 7]

## DFB-Vergütungsordnung

Der DFB-Bundestag hat zur Regelung der Zahlung von Honoraren und Vergütungen in Wahlämtern sowie satzungsgemäß berufenen Ämtern für den DFB e.V. eine Vergütungsordnung beschlossen:

#### § 1 Grundsätze

- (1) Geltungsbereich, Abgrenzung

Die nachfolgende Ordnung wird durch den Bundestag des DFB erlassen oder geändert. Sie kann durch den DFB-Vorstand nur mit 4/5 Mehrheit und mit Zustimmung des Vergütungsausschusses geändert werden.

Die nachfolgende Ordnung gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Wahlämtern und berufenen Ämtern, für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in Organen, Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen Gremien des DFB e.V., die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum DFB e.V. stehen (im Weiteren: „Funktionsträgerinnen und Funktionsträger“).

Das DFB-Präsidium kann für Sachverhalte, die nicht unter den Geltungsbereich dieser Ordnung fallen oder für die diese Ordnung dies gestattet, eine Auslagen- und Honorarordnung erlassen.

- (2) Ehrenamtsprinzip

Ämter im DFB oder für den DFB werden unentgeltlich als Ehrenamt ausgeübt, solange die Satzung des DFB oder diese Ordnung nichts anderes regeln.

- (3) Vergütung für Organämter

Vergütungen für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger werden durch den DFB ausschließlich nach Maßgabe dieser Ordnung gezahlt.

- (4) Varianten der Vergütung

Vergütungen für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger können als feste (aufwandsabhängige) monatliche Vergütung („pauschaler Aufwendersatz“) nach Maßgabe des § 2 oder als aktivitätsbezogene Vergütung („Tagesgeld“) nach Maßgabe des § 3 gezahlt werden.

- (5) Ämter, die nicht vergütungsberechtigt sind

Für Ämter, die nach dieser Ordnung nicht vergütungsberechtigt (pauschaler Aufwendersatz oder Tagesgeld) sind, gilt das Ehrenamtsprinzip. Die Amtsinhaber haben Anspruch auf Erstattung barer

Auslagen sowie auf Zahlung eines pauschalen Aufwendungsersatzes (Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € bzw. 30,00 €), mit dem der typischerweise durch die Abwesenheit vom Wohnsitz bedingte Verpflegungsmehraufwand kompensiert wird. Näheres regelt die Auslagen- und Honorarordnung.

#### (6) Ertragssteuer

Der DFB nimmt hinsichtlich der Leistungen nach dieser Ordnung keine Steueranmeldung und keine Ertragsbesteuerung vor. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sind verpflichtet, die steuerliche Relevanz selber zu prüfen und die Zahlungen gegebenenfalls selber zur Steuer anzumelden. Etwaig anfallende Steuern sind durch die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger zu tragen.

#### (7) Umsatzsteuer

Sämtliche Leistungen nach dieser Ordnung verstehen sich netto. Soweit Umsatzsteuer anfällt, wird diese gesondert durch den DFB e.V. gezahlt.

#### (8) Sozialversicherung

Funktionsträgerinnen und Funktionsträger stehen nicht in einem sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis mit dem DFB, soweit mit ihnen nicht Dienstverträge geschlossen wurden, die sozialversicherungspflichtig sind. Der DFB meldet sie deshalb nicht zu den Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung an und führt auch keine Beiträge ab.

Sollte eine hierfür zuständige Behörde gleichwohl das Bestehen einer Sozialversicherungspflicht rechtskräftig feststellen, richtet sich die Tragung der Beiträge nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### (9) Ersatz barer Auslagen, Auslagen- und Honorarordnung

Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben neben den nach dieser Ordnung bestehenden Ansprüchen einen Anspruch auf Ersatz barer Auslagen nach Maßgabe der Auslagen- und Honorarordnung.

## **§ 2 Zahlung eines pauschalen Aufwendungsersatzes**

### (1) Grundsätze

Der Bundestag orientiert sich bei seiner Entscheidung, abweichend vom Ehrenamtsprinzip, konkrete Wahlämter des DFB mit der Zahlung einer Vergütung auszustatten, an den folgenden Erwägungen:

- Erhebliche zeitliche Belastung innerhalb der Zeitfenster, in denen üblicherweise eine den Lebensunterhalt sichernde Haupttätigkeit ausgeübt wird (Tageszeit in der Woche).
- Einschränkung der Möglichkeit zum Gelderwerb in den erlernten Berufen, abhängig von der tatsächlich mit dem Amt einhergehenden zeitlichen Belastung
- Erhebliche Öffentlichkeitswirksamkeit verbunden mit den Einschränkungen für den persönlichen Lebensbereich

- Jederzeitige Verfügbarkeit unabhängig vom Regelaufwand, den das Amt mit sich bringt.
- Gesellschaftliche Relevanz des Amtes in der Verantwortung für das Gesamtsystem Fußball mit mehr als 7 Millionen Mitgliedern in den Fußballvereinen
- Wirtschaftliche Relevanz und Verantwortung des Amtes bei einem Ausgabevolumen des DFB von rund 400 Millionen € p. a.
- Möglichkeit der Inhaftungnahme sowohl in monetärer als auch in strafrechtlicher Hinsicht, verbunden mit den damit einhergehenden erheblichen persönlichen Belastungen.

### (2) Anspruchsberechtigte Ämter

Anspruchsberechtigt für die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sind:

- Die aktiven Mitglieder des Präsidiums des DFB mit Ausnahme der Ehrenpräsidenten.

### (3) Ermittlung der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung

Die pauschale Aufwandsentschädigung wird abhängig vom zeitlichen Aufwand für die jeweilige Funktion gezahlt. Sie ermittelt sich abhängig von dem Aufwand, mit dem die berechtigten Organwalter und Organwallerinnen ihr Organ ausüben, nach der Formel:

$$\text{Fester Summenbezugswert [Tag]} \times \text{zeitlicher Bezugswert} \times 4,33 = \text{monatlicher Anspruch}$$

Die Vizepräsidenten können abweichend von der vorgenannten Regelung auch eine pauschale Vergütung in Höhe von 3.500 € monatlich erhalten.

### (4) Fester Summenbezugswert

Der feste Summenbezugswert ermittelt sich aus einer monatlichen Bezugsgröße, aus der der tagesbezogene Wert rechnerisch ermittelt wird.

Der auf den Monat bezogene Bezugswert entspricht der gesetzlichen Vergütung der Abgeordneten des Deutschen Bundestags. Sie setzt sich zusammen aus der monatlichen Abgeordneten-Entschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Abgeordnetengesetz zuzüglich der den Abgeordneten zustehenden Kostenpauschale für nicht erstattungsfähige sonstige Ausgaben, die mit dem Amt verbunden sind gemäß § 12 Abs. 2 Abgeordnetengesetz.

Der auf den Tag bezogene Wert wird nach der Formel: Monatliche Bezugsgröße / 4,33 / 5 ermittelt. Der resultierende Betrag wird auf den nächsten glatten Dezimalwert aufgerundet.

Der monatliche Summenbezugswert beträgt aktuell (März 2022) 10.083,47 € + 4.418,09 € = 14.501,56 €

Der auf den Tag bezogene Summenbezugswert ermittelt sich daraus mit (14.501,56 € / 4,33 / 5 =) 669,81 € = 670 €.

#### (5) Zeitlicher Bezugswert

Der zeitliche Bezugswert ist die Zahl der Tage, die die Amtswalter im Wochenschnitt für ihr Amt und ihre Aufgaben gemäß der Geschäftsordnung aufbringen. Der Mindestwert ist bei allen Vizepräsidenten, die nach der Geschäftsordnung einen sachlichen Aufgabenbereich wahrnehmen, 1,5 Tage pro Woche, der Höchstwert fünf Tage.

#### (6) Ermittlung des zeitlichen Bezugswerts

Der zeitliche Bezugswert wird zum Amtsantritt durch den Vergütungsausschuss festgelegt. Er orientiert sich dabei auch an Erfahrungen der Amtsträger und Amtsträgerinnen, die das Amt zuletzt ausgeübt haben und berücksichtigt Veränderungen, soweit sich diese aus der Auslagerung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe ergeben. Entscheidend sind die tatsächlich für die Ämter und Funktionen im DFB e.V. aufgewandten Tage. Tätigkeiten für Dritte (z. B. FIFA und UEFA, Tochtergesellschaften des DFB, Landes- und Regionalverbände) zählen nicht und werden ausschließlich durch die Dritten vergütet.

Die Festlegung des zeitlichen Bezugswerts erfolgt durch den Vergütungsausschuss innerhalb von einem Monat nach dem Antritt des Amtes. Die laufende spätere Überprüfung richtet sich nach Abs. 8. Gibt ein Berechtigter den Mindestwert von 1,5 Tagen an, gilt er damit als festgelegt.

#### (7) Haftungszuschlag

Auf die ermittelte Vergütung wird für die Personen, die Mitglied des gesetzlichen Vorstands sind und deshalb persönlich haften, ein Haftungsaufschlag gezahlt. Dieser beträgt für den Präsidenten 50% der ermittelten Vergütung, für den Schatzmeister 37,50% und für alle anderen Mitglieder des gesetzlichen Vorstands 25% der ermittelten Vergütung.

#### (8) Änderungen, Überprüfungen, Anpassungen

Der Summenbezugswert passt sich automatisch an die jeweilige gesetzliche Größe zu deren Wirksamwerden an.

Der zeitliche Bezugswert wird zur Mitte der vorgesehenen Amtszeit einmalig durch den Vergütungsausschuss überprüft. Hierzu erfolgt eine konkrete Abfrage an die berechtigten Personen, die zeitliche Belastung über einen Vergleichszeitraum, der mindestens drei Monate umfassen soll, darzulegen. Stellt der Vergütungsausschuss Abweichungen fest und resultieren diese nicht aus zeitlich begrenzten Sondereffekten, setzt der Vergütungsausschuss den zeitlichen Bezugswert mit Wirkung zum nächstfolgenden Monatsersten neu fest. Wird der zeitliche Mindestwert von 1,5 Tagen pro Woche zugrunde gelegt, erfolgt keine Nachprüfung. Erfolgt vom Berechtigten keine Darlegung, reduziert sich der zeitliche Bezugswert für die Berechnung der Vergütung mit Wirkung zum nächstfolgenden Monatsersten auf den Mindestwert von 1,5 Tagen pro Woche bis eine entsprechende Darlegung vorliegt.

Im Fall der Veränderung von Aufgaben oder sonstigen Umständen, die nachhaltig Einfluss auf die aufzubringende Zeit haben, kann der/die Betroffene jederzeit einen Änderungsantrag an den Vergütungsausschuss stellen. Dieser entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit keine vergangenheitsbezogene Darlegung existiert. Existiert bereits eine vergangenheitsbezogene Darlegung, wird diese zugrunde gelegt.

### § 3 Tagesgeld

#### (1) Anspruchsberechtigung, Gruppen

Anspruchsberechtigt für die Zahlung eines Tagesgelds für Tage, an denen sie an Sitzungen des jeweiligen Gremiums teilnehmen und damit eine Gremientätigkeit für den DFB e.V. ausüben sind:

- Die Mitglieder des DFB-Vorstands;
- Die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz der Landes- und Regionalverbandspräsidenten;
- Die Mitglieder der Ethik-Kommission;
- Die Vorsitzenden des DFB-Bundesgerichts, des DFB-Sportgerichts, des DFB-Kontrollausschusses, der Ausschüsse des DFB sowie der Kommissionen;
- Die Mitglieder des Vergütungsausschusses;
- Die Mitglieder des Prüfungsausschusses;
- Die Mitglieder des DFB-Sportgerichts, des DFB-Bundesgerichts sowie des DFB-Kontrollausschusses jeweils für die Teilnahme an Sportgerichtsverhandlungen sowie:

Die Verantwortliche für den Schiedsrichterinnenbereich im DFB-Schiedsrichter-Ausschuss sowie der Lehrwart im DFB-Schiedsrichter-Ausschuss für maximal zwei weitere Tage pro Monat, unabhängig vom Stattfinden konkreter Sitzungen.

Personen, die einen pauschalen Aufwendungsersatz gemäß § 2 erhalten, sind von der Zahlung von Tagesgeldern ausgeschlossen.

#### (2) Umfang der Abgeltung

Das Tagesgeld wird als halbes oder volles Tagesgeld gezahlt.

Das Tagesgeld deckt, soweit diese Ordnung nichts anderes regelt, die individuelle Vorbereitung auf die Sitzung sowie die eigentliche Sitzungsteilnahme bestehend aus Anreise, Sitzungsteilnahme und Abreise ab.

Ein halbes Tagesgeld wird bei einer zeitlichen Beanspruchung aus Reisezeit zum Sitzungsort, Teilnahme an der maximal eintägigen Sitzung und Rückreise von bis zu 6 Stunden gezahlt.

Ein volles Tagesgeld wird bei einer zeitlichen Beanspruchung aus Reisezeit zum Sitzungsort, Teilnahme an der maximal eintägigen Sitzung und Rückreise von mehr als 6 Stunden gezahlt.

Bei Sitzungen, die an mehreren aufeinander folgenden Tagen stattfinden und mit einer Übernachtung verbunden sind, wird für jeden Tag der Inanspruchnahme das jeweils anwendbare Tagesgeld gezahlt.

(3) Höhe des Tagesgelds

Das halbe Tagesgeld beträgt 300,00 €. Das volle Tagesgeld beträgt 600,00 €.

(4) Videokonferenzen

Für die Teilnahme an Videokonferenzen ohne Anreise zum Sitzungsort richtet sich die Höhe des Tagesgelds nach der Dauer der Sitzung, soweit Reisezeiten nicht anfallen. Ein Anspruch auf Tagesgeld besteht in diesem Fall ab einer zeitlichen Beanspruchung aus der Sitzungsteilnahme von mehr als einer Stunde.

(5) Vorsitzende der Gremien

Die in Abs. 1 genannten Vorsitzenden der Gremien erhalten für die Planung und Vorbereitung der Sitzung pro Sitzung ein zusätzliches ganztägiges Tagesgeld. Bei mehrtägigen Sitzungen fällt das zusätzliche Tagesgeld nur einmal an.

(6) Bundestage, Fachtagungen etc.

Für die Teilnahme an Bundestagen des DFB sowie an Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Tagesgelds. Die Kostenerstattung ist im Übrigen durch die Satzung geregelt.

#### **§ 4 Geldwerte Sachleistungen, mittelbare Vorteile**

(1) Mitglieder des Präsidiums

Den Mitgliedern des Präsidiums stehen die folgenden weiteren Sachleistungen zu, die keine Anrechnung auf die Vergütung finden:

- Die Überlassung eines Dienstfahrzeugs des Fahrzeugsponsors des DFB auch zur privaten Nutzung. Bei dienstlichen Terminen soll das Fahrzeug aus Gründen der Repräsentation genutzt werden. Die auf die Privatnutzung entfallende Steuer trägt das Präsidiumsmitglied.
- Die Überlassung einer angemessenen technischen Ausstattung durch den DFB zur dienstlichen Nutzung.
- Die Überlassung eines Mobiltelefons zur dienstlichen Nutzung.
- Die Gestellung einer BahnCard nach Maßgabe der hierzu erforderlichen Wirtschaftlichkeitsberechnung („Prognostizierte Vollamortisation“). Die Nutzung einer BahnCard ist auch zu privaten Zwecken zulässig. Dies kann die Zentralverwaltung untersagen, wenn sich die derzeitige steuerliche Betrachtung hierzu (steuerfrei) ändert.

Sonstige Vorteile, die aus vom DFB gestellten Sachleistungen oder der Tätigkeit resultieren, stehen den

Mitgliedern des Präsidiums zu. Eine etwaige steuerliche Belastung haben die Empfänger zu übernehmen, soweit sie nicht durch Dritte getragen wird.

(2) Sonstige Funktionsträgerinnen und Funktionsträger

Die DFB-Zentralverwaltung kann sonstigen Funktionsträgern und Funktionsträgerinnen Arbeitsmittel zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung stellen. Die Bereitstellung einer BahnCard erfolgt nach einer Wirtschaftlichkeitsberechnung („Prognostizierte Vollamortisation“). Die Nutzung einer BahnCard ist auch zu privaten Zwecken zulässig. Dies kann die Zentralverwaltung untersagen, wenn sich die derzeitige steuerliche Betrachtung hierzu (steuerfrei) ändert.

Sonstige Vorteile, die aus vom DFB gestellten Sachleistungen oder der Tätigkeit resultieren, stehen den sonstigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern zu. Eine etwaige steuerliche Belastung haben die Empfänger zu übernehmen, soweit sie nicht durch Dritte getragen wird.

#### **§ 5 Vergütungsausschuss**

(1) Wahl, Amtszeit

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vergütungsausschusses ergeben sich aus der Satzung.

(2) Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit des Vergütungsausschusses richtet sich, soweit die Satzung nichts Abweichendes regelt, nach dieser Ordnung.

Der Vergütungsausschuss prüft über seine Aufgaben nach § 2 (8) hinaus nach eigenem Ermessen die Ordnungsgemäßheit der Geltendmachung von Tagesgeldern sowie den Umgang der Gremien mit zur Zahlung von Tagesgeld berechtigenden Sitzungen. Der Vergütungsausschuss berichtet hierzu einmal im Jahr dem Präsidium. Eine vom Vergütungsausschuss festgestellte fehlerhafte oder nicht dem Gebot des sparsamen Mitteleinsatzes folgende Handhabung kann der Vergütungsausschuss jederzeit gegenüber dem Präsidium beanstanden. Von einer solchen Beanstandung ist zudem der Prüfungsausschuss zu unterrichten.

Der Vergütungsausschuss ist durch das Präsidium vor einer Änderung der Auslagen- und Honorarordnung zu hören. Er hat ein Beanstandungsrecht, wenn die dortigen Regelungen einen Vergütungscharakter haben, der nicht den Bestimmungen der Honorarordnung entspricht. In solchen Fällen entscheidet abschließend der DFB-Vorstand.

(3) Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Vergütungsausschusses

Gegen Entscheidungen des Vergütungsausschusses ist die Verwaltungsbeschwerde nach Maßgabe des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB e.V. zulässig.

## § 6 Schlussbestimmungen

(1) Verhältnis zu Vergütungen aus anderen nationalen und internationalen Ämtern

Vergütungen aus anderen nationalen oder internationalen Ämtern finden keine Anrechnung auf die nach dieser Ordnung gezahlten Vergütungen, da die mit der aus solchen Ämtern und Aufgaben resultierende zeitliche Belastung bei der Festsetzung der Vergütung keine Beachtung findet und deshalb nicht eingerechnet wird.

(2) Zahlungswege, Fristen und Verfall

Zahlungen nach dieser Ordnung erfolgen grundsätzlich bargeldlos im Nachgang zu der jeweiligen Tätigkeit.

Die pauschale Aufwandsentschädigung kann alternativ auch zu Monatsbeginn im Voraus gezahlt werden. Die Zahlung erfolgt jeweils für einen Monat. Beginnt oder endet ein Amt innerhalb eines Monats, erfolgt eine anteilige Zahlung. Überzahlungen sind zurück zu erstatten.

Tagesgeld wird auf Antrag gezahlt. Zur Geltendmachung eines Anspruchs stellt der DFB entsprechende Antragsformulare zur Verfügung. Die Abgabe eines solchen Antrags beinhaltet zugleich die Erklärung, dass die Voraussetzungen für die Zahlung vorliegen.

(3) Inkrafttreten, Lücken

Die vorstehende Ordnung wird durch den Bundestag des DFB beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft und ersetzt alle vorherigen Regelungen im selben Regelungsbereich.

Bei Lücken oder Auslegungsschwierigkeiten sowie bei nicht geregelten Fällen ist der DFB-Vorstand in Abstimmung mit dem Vergütungsausschuss befugt, eine dem Einzelfall angemessene Regelung zu treffen.

## Änderungen und Ergänzungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB

### Teil A: Allgemeine Regelungen

[...]

## § 5

*Zuständigkeit, Strafen, Einstellung*

[...]

5. In geeigneten Fällen und bei einem nur geringfügigen Verstoß gegen Regularien des DFB kann der Kontrollausschuss das Verfahren einstellen.

Er kann die Einstellungsentscheidung mit einem Hinweis verbinden, dass das festgestellte Verhalten verboten ist und im Wiederholungsfall eine

Anklageerhebung erfolgen kann. Darüber hinaus kann die Einstellungsentscheidung mit Zustimmung des Betroffenen unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.

In allen anderen Fällen bedarf eine Einstellung durch den Kontrollausschuss der Zustimmung des Sportgerichts.

Nach Anklageerhebung entscheidet das Sportgericht entsprechend Absatz 1 und 2 mit Zustimmung des Kontrollausschusses über die Einstellung.

6. Im Zuständigkeitsbereich der Ethik-Kommission gilt Nr. 5. Absatz 4 entsprechend.
7. Der Kontrollausschuss kann die Öffentlichkeit bei Bedarf in angemessener Form über laufende oder abgeschlossene Verfahren informieren oder solche bestätigen und falsche Informationen oder Gerüchte richtigstellen, sofern eine solche Erklärung dem Grundsatz der Unschuldsvermutung genügt und die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen wahrt.

## § 9

Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

[Nr. 1. unverändert]

2. Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion, Behinderung, Alter, geschlechtliche oder sexuelle Identität verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten und eine Geldstrafe von € 12.000,00 bis zu € 100.000,00 verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe € 18.000,00.

[Absatz 2 unverändert]

[Nrn. 3. und 4. unverändert]

## § 15

*Entscheidung durch den Einzelrichter*

[Nr. 1. unverändert]

2. Nach einem Feldverweis in Meisterschaftsspielen der Bundesliga, der 2. Bundesliga, 3. Liga und in Vereinspokalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene soll der Kontrollausschuss bis 14.00 Uhr des dem Spieltag nachfolgenden Werktags schriftlich Strafantrag beim Einzelrichter stellen. Dabei hat er zu erklären, ob der betroffene Spieler mit dem Antrag einverstanden ist oder nicht. Antrag und Erklärung sind gleichzeitig dem vom Feldverweis betroffenen

Lizenzverein bzw. dessen Tochtergesellschaft mitzuteilen.

Im Fall des Einverständnisses hat der Einzelrichter dem Strafantrag zu entsprechen, wenn ihm keine grundsätzlichen Bedenken entgegenstehen.

Bestehen solche Bedenken, ordnet der Einzelrichter eine mündliche Verhandlung an.

[Nrn. 3. bis 5. unverändert]

6. In Verfahren, die beim Sportgericht auf Antrag der Ethik-Kommission anhängig gemacht werden, entscheidet das Sportgericht stets in einer Besetzung aus drei Mitgliedern. Nr. 5. gilt entsprechend. Ist der Vorsitzende an der Wahrnehmung seiner Aufgabe im Verfahren verhindert, so tritt der stellvertretende Vorsitzende als Vorsitzender des jeweiligen Verfahrens an dessen Stelle. Sind beide an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Ordnung verhindert, so übernimmt ein anderer DFB-Beisitzer gemäß Geschäftsverteilungsplan den Vorsitz des jeweiligen Verfahrens. § 44 gilt in den auf Antrag der Ethik-Kommission anhängig gemachten Verfahren vor den Rechtsorganen entsprechend mit der Maßgabe, dass zuständige Stelle nach § 44 Abs. 2 der Vorsitzende des jeweiligen Verfahrens ist. § 53 Nr. 5. gilt entsprechend.

[...]

## § 16

### Allgemeine Verfahrensvorschriften

[...]

13. Die Mitglieder des Sportgerichts sind verpflichtet, über die im Rahmen ihrer Funktion erworbenen Kenntnisse, insbesondere über Beratungen und Ergebnisse der Sitzungen, Stillschweigen zu bewahren.

Sportgericht und Bundesgericht können die Öffentlichkeit bei Bedarf in angemessener Form über laufende oder abgeschlossene Verfahren informieren, sofern eine solche Erklärung den Grundsatz der Unschuldsvermutung und die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen wahrt.

Informationen zu Entscheidungen des Kontrollausschusses oder der Ethik-Kommission erfolgen ausschließlich durch diese. Dies gilt auch dann, wenn eine Entscheidung des Kontrollausschusses oder der Ethik-Kommission mit Zustimmung des DFB-Sportgerichts erfolgt ist.

## § 31

### Verwaltungsbeschwerde

1. Gegen Verwaltungsentscheidungen des DFB e.V. nach § 43 Nr. 4. b) der Satzung sowie der DFB

GmbH & Co. KG und der DFB Schiri GmbH, soweit diese vom DFB e.V. übertragene Aufgaben und Zuständigkeiten betreffen, kann innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der letzten Verwaltungsentscheidung im Widerspruchsverfahren nach Nr. 4. schriftlich Verwaltungsbeschwerde zum Bundesgericht eingelegt werden. Die Verwaltungsbeschwerde ist zu begründen.

2. Zur Einlegung der Verwaltungsbeschwerde ist nur ein von der Entscheidung Betroffener berechtigt.
3. Soweit die Verwaltungsentscheidung rechtswidrig und der Betroffene in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Bundesgericht die Entscheidung auf. Das Bundesgericht kann bei Spruchreife in der Sache selbst entscheiden. Trifft das Bundesgericht keine eigene Entscheidung in der Sache selbst, verweist es die Sache an die zuständige Verwaltungsstelle zurück, die unter Beachtung der Rechtsauffassung des Bundesgerichts erneut entscheidet.
4. Vor Einlegung der Verwaltungsbeschwerde sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Entscheidung in einem Widerspruchsverfahren nachzuprüfen. Der Widerspruch ist innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der erlassenen Verwaltungsstelle schriftlich einzulegen und zu begründen.

Hilft eine Verwaltungsstelle des DFB e.V. dem Widerspruch nicht ab, kann der Betroffene innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde beim Präsidium des DFB e.V. einlegen. Hilft eine Verwaltungsstelle der DFB GmbH & Co. KG oder der DFB Schiri GmbH dem Widerspruch nicht ab, kann der Betroffene innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde bei dem hierfür zuständigen Gremium der DFB GmbH & Co. KG bzw. der DFB Schiri GmbH einlegen, soweit sich das Präsidium des DFB e.V. die Aufgabenwahrnehmung nicht durch entsprechenden Beschluss vorbehalten hat. Das Präsidium des DFB e.V. bzw. das zuständige Gremium der DFB GmbH Co. KG oder der DFB Schiri GmbH entscheidet im Widerspruchsverfahren als letzte Instanz. Das Präsidium des DFB e.V. bzw. das zuständige Gremium der DFB GmbH & Co. KG bzw. der DFB Schiri GmbH kann die Zuständigkeit auf ein einzelnes Mitglied des jeweiligen Gremiums übertragen.

Gegen Verwaltungsentscheidungen des Präsidiums des DFB e.V. sowie des für Entscheidungen nach den vorgenannten Absätzen zuständigen Gremiums der DFB & Co. KG bzw. der DFB Schiri GmbH ist die Verwaltungsbeschwerde sofort zulässig.

5. Ein Widerspruchsverfahren nach Nr. 4. bedarf es nicht, sofern in der Satzung oder den Ordnungen des DFB e.V. oder den Regularien der DFB

GmbH & Co. KG spezielle Beschwerdeverfahren für das Begehren des Betroffenen geregelt sind. In diesen Fällen kann der Betroffene unmittelbar nach Abschluss des speziellen Beschwerdeverfahrens innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der letzten Verwaltungsentscheidung schriftlich Verwaltungsbeschwerde gegen die abschließende Entscheidung der Verwaltungsstelle beim Bundesgericht einlegen.

6. Im Widerspruchsverfahren kann das für Entscheidungen gemäß Nr. 4. zuständige Gremium bzw. Gremiumsmitglied in jeder Lage des Verfahrens unmittelbar die Entscheidung des Bundesgerichts beantragen, wenn dies aus Zeitgründen oder wegen der besonderen Bedeutung der Angelegenheit notwendig erscheint oder es ausschließlich um Rechtsfragen geht. In diesem Fall leitet das zuständige Gremium bzw. Gremiumsmitglied die Unterlagen an das Bundesgericht weiter. Soweit die Weiterleitung durch das Präsidium des DFB e.V. oder ein Mitglied dieses Gremiums vorgenommen wird, erfolgt diese über den Kontrollausschuss, der einen Antrag des Verbands zu stellen hat. Soweit die Weiterleitung durch das zuständige Gremium der DFB GmbH & Co. KG bzw. der DFB Schiri GmbH oder ein Mitglied dieses Gremiums vorgenommen wird, hat die DFB GmbH & Co. KG bzw. die DFB Schiri GmbH selbst einen entsprechenden Antrag zu stellen.
7. In dringenden Fällen kann die jeweils zuständige Stelle die Fristen nach den Nrn. 1., 3. und 4. bis auf 24 Stunden abkürzen.

## **Teil B: Regelungen zu Verfahren der DFB-Ethik-Kommission**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 41**

##### *Anwendbarkeit der allgemeinen Regelungen*

Die allgemeinen Regelungen der DFB-Satzung und der Rechts- und Verfahrensordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung finden auf Verfahren der Ethik-Kommission entsprechend Anwendung, es sei denn die Regelungen dieses Unterabschnitts beinhalten spezifischere Vorgaben. In diesem Fall haben die spezifischeren Vorgaben dieses Unterabschnitts Vorrang.

#### **§ 42**

##### *Unabhängigkeit*

Die Mitglieder der Ethik-Kommission sind in der Untersuchungsführung und bei ihren Entscheidungen unabhängig. Sie sind an die Vorschriften der Satzung, der Rechts- und Verfahrensordnung, des Ethik-Kodexes und der sonstigen Ordnungen des DFB gebunden.

#### **§ 43**

##### *Besorgnis der Befangenheit von Kommissionsmitgliedern*

Für die Mitglieder der Ethik-Kommission gilt die Regelung über die Befangenheit von Richtern in § 19 analog.

#### **§ 44**

##### *Vertraulichkeit*

Die Sitzungen der Ethik-Kommission sind vertraulich. Die Mitglieder der Ethik-Kommission sind verpflichtet, über die im Rahmen ihrer Funktion erworbenen Kenntnisse, insbesondere über Beratungen und Ergebnisse der Sitzungen, Stillschweigen zu bewahren.

Die Ethik-Kommission kann die Öffentlichkeit bei Bedarf in angemessener Form über laufende oder abgeschlossene Verfahren informieren oder solche bestätigen und falsche Informationen oder Gerüchte richtigstellen, sofern eine solche Erklärung dem Grundsatz der Unschuldsvermutung genügt, und die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen wahrt.

Informationen zu Entscheidungen der Ethik-Kommission erfolgen ausschließlich durch die Ethik-Kommission. Dies gilt auch dann, wenn eine Entscheidung der Ethik-Kommission mit Zustimmung des DFB-Sportgerichts erfolgt ist.

#### **§ 45**

##### *Beweisführung*

Es können Beweismittel jeder Art eingereicht und der Beurteilung zugrunde gelegt werden. Beweismittel sind insbesondere:

- a) Dokumente (auch elektronisch),
- b) Aussagen der Parteien,
- c) Aussagen von Zeugen,
- d) Ton- und Bildaufzeichnungen,
- e) Gutachten,
- f) sämtliche weiteren sachdienlichen Beweismittel.

Zurückgewiesen werden Beweismittel, die durch Mittel oder über Wege beschafft wurden, die die Menschenwürde verletzen, durch strafbares Verhalten erlangt wurden oder offensichtlich unerheblich sind. Dem Antragsteller wird die Ablehnung eines Beweisantrags mit kurzer Begründung mitgeteilt. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

#### **§ 46**

##### *Datenschutzrechtliche Bestimmungen*

Die Mitglieder und Beschäftigten der Ethik-Kommission verpflichten sich zu einer besonderen Vertraulichkeit und zum besonderen Schutz von personen-

bezogenen Daten, die im Rahmen der Verfahren verarbeitet werden.

Zur Erfüllung der Aufgaben und im Rahmen des Zwecks verarbeitet die Ethik-Kommission die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Maßgaben der Datenschutzgrundverordnung. Die Ethik-Kommission unterliegt zudem den geltenden internen Richtlinien zum Datenschutz und der Informationssicherheit des DFB. Alle Mitglieder der Ethik-Kommission werden zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit für die Ethik-Kommission weiter.

Den Mitgliedern der Ethik-Kommission zur Beratung überlassene physische Unterlagen sind unmittelbar nach der Erledigung an den DFB zurückzugeben.

Die Ethik-Kommission kann den konkreten Umgang mit den Daten in einer Richtlinie regeln. Die Richtlinie ist mit dem Datenschutzbeauftragten des DFB abzustimmen.

## II. Ablauf des Untersuchungsverfahrens

### § 47

#### *Einleitung des Verfahrens*

Die Ethik-Kommission kann Vorgänge auf Anzeige oder von sich aus aufnehmen. Alle Eingänge werden zunächst der Geschäftsstelle zugeleitet. Die Vorgänge werden dort aktenmäßig erfasst. Die Einleitung eines Verfahrens ist durch einen Aktenvermerk, in dem der Tatverdacht bzw. der Tatvorwurf festzuhalten ist, zu dokumentieren.

Hinweise können bei den Mitgliedern der Ethik-Kommission direkt, der Geschäftsstelle der Ethik-Kommission oder bei der externen Ombudsstelle erfolgen.

Das weitere Vorgehen wird in Absprache mit den Kommissionsmitgliedern auf Vorschlag des Vorsitzenden und des Geschäftsstellenleiters abgestimmt.

### § 48

#### *Informationspflichten*

Sofern eine Gefährdung von Untersuchungszweck, Hinweisgeber oder möglichen Opfern nicht entgegensteht, ist der Betroffene über das Untersuchungsverfahren unter Darlegung des Vorwurfs unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Betroffene wird zudem darüber unterrichtet, dass er sich jederzeit zu den gegen ihn erhobenen Verdachtsmomenten äußern und notwendige Informationen beibringen kann.

### § 49

#### *Dokumentationspflichten*

Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die nach Freigabe durch den Vorsit-

zenden an die Mitglieder der Ethik-Kommission und bei Bedarf auch an den Compliance-Beauftragten des DFB versandt wird. Die außerhalb von Sitzungen gefassten Beschlüsse sind gleichermaßen zu protokollieren und zu versenden.

### § 50

#### *Untersuchungsmöglichkeiten/Beweismittel*

Zur Erforschung des Sachverhalts ist die Ethik-Kommission berechtigt, in allen Stufen des Verfahrens die erforderlichen Informationen einzuholen, alle relevanten schriftlichen oder elektronischen Unterlagen anzufordern und sich hierfür auch der Hilfe der Organe und Mitarbeiter des DFB zu bedienen.

Die Ethik-Kommission kann Untersuchungen durch das gesamte Gremium oder einzelne dazu von der Kommission beauftragte Mitglieder als Berichtstatter führen.

Die Ethik-Kommission untersucht hierbei gleichermaßen die belastenden und entlastenden Umstände.

Die Ethik-Kommission kann im Rahmen des Untersuchungsverfahrens eine Stellungnahme des DFB einholen, Betroffene und Zeugen befragen sowie Unterlagen oder sonstige Beweismittel einsehen.

Während einer Untersuchung können mündliche Zeugenaussagen auch telefonisch oder über Video erfolgen.

Die Ethik-Kommission würdigt die Beweise nach freiem Ermessen. Die Mitglieder der Ethik-Kommission beurteilen und entscheiden auf der Grundlage ihrer hinreichenden Überzeugung.

Der Ethik-Kommission steht es frei, externe Spezialisten zur Unterstützung der Untersuchungen heranzuziehen. Im Fall einer externen Beauftragung werden die Aufträge der Ethik-Kommission durch den Compliance-Beauftragten beauftragt. Im Rahmen der Haushaltserstellung wird der Ethik-Kommission ein Budget zur Aufgabenerfüllung eingeräumt. Der Budgetansatz sowie darüber hinausgehende weitere Beauftragungen werden durch den DFB-Vorstand freigegeben.

### § 51

#### *Rechtliches Gehör*

Vor der Feststellung eines Verstoßes ist dem Betroffenen durch die Ethik-Kommission rechtliches Gehör und nach Antrag eines bevollmächtigten Rechtsanwalts Akteneinsicht zu gewähren.

## III. Abschluss des Untersuchungsverfahrens

### § 52

#### *Allgemeines*

Die Ethik-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder vertreten sind. Ent-

scheidungen der Ethik-Kommission werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Entscheidungsfindung erfolgt grundsätzlich in einer Präsenzsitzung. Sie kann aber auch ganz oder teilweise virtuell (Videotelefonie, Telefonkonferenz etc., einschließlich virtueller Zuschaltung einzelner Mitglieder) erfolgen.

### § 53

#### *Entscheidungsmöglichkeiten der Ethik-Kommission*

1. Die Ethik-Kommission stellt das Verfahren ein, wenn kein Verstoß gegen Regularien des DFB festgestellt werden konnte, eine Zuständigkeit der Ethik-Kommission nicht gegeben ist oder der Betroffene nicht mehr der Sportgerichtsbarkeit unterliegt. Ist die Ethik-Kommission unzuständig, kann sie das Verfahren an den zuständigen Mitgliedsverband abgeben.
2. In geeigneten Fällen und bei einem nur geringfügigen Verstoß gegen Regularien des DFB kann die Ethik-Kommission das Verfahren einstellen. Sie kann die Einstellungs-Entscheidung mit einem Hinweis verbinden, dass das festgestellte Verhalten verboten ist und im Wiederholungsfall eine Anklageerhebung erfolgen kann. Darüber hinaus kann die Einstellungs-Entscheidung mit Zustimmung des Betroffenen unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.

In allen anderen Fällen bedarf eine Einstellung durch die Ethik-Kommission der Zustimmung des Sportgerichts.

3. Die Ethik-Kommission stellt Anträge zum Sportgericht gemäß § 46a der Satzung, soweit der Betroffene der Sportgerichtsbarkeit des DFB unterliegt und keine Einstellung des Verfahrens nach den Ziffern 1 und 2 erfolgt.
4. Bei Verstößen von Mitarbeitern der Zentralverwaltung erfolgt die Vorlage an den DFB als Arbeitgeber gemäß § 46a der Satzung.
5. In anderen Fällen des § 46a der Satzung kann die Ethik-Kommission eine Stellungnahme abgeben.

### § 54

#### *Unterrichtung der Verfahrensbeteiligten*

Die Verfahrensbeteiligten (insbesondere Betroffener, Anzeigeerstanter, DFB) sind nach Abschluss der Untersuchung unverzüglich über das Ergebnis der Untersuchung und die Entscheidung der Ethik-Kommission zu unterrichten. Inhalt und Umfang der Information liegen im Ermessen der Ethik-Kommission.

## Änderungen und Ergänzungen der DFB-Jugendordnung

### Präambel

In dem Bewusstsein,

dass das Fußballspiel junge Menschen besonders anspricht,

in der Überzeugung,

dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt,

in der Absicht,

außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten und

mit dem Bekenntnis,

den Fußballsport im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes zu organisieren,

gibt sich der Deutsche Fußball-Bund die folgende Jugendordnung, die für Jungen und Mädchen gleichermaßen gilt, soweit nichts anderes geregelt ist.

### § 2

#### *Vereinszugehörigkeit*

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Die Vereine bekennen sich zur Förderung des Schutzes und der Prävention der Kinder und Jugendlichen vor interpersoneller Gewalt ( Vernachlässigung, emotionaler, körperlicher und sexualisierter Gewalt).

### § 5

#### *Altersklasseneinteilung*

[Nrn. 1. bis 7. unverändert]

8. Zum Zweck der Inklusion können die Mitgliedsverbände für ihre Spielklassen Regelungen erlassen, die es ihnen ermöglichen, Spielerinnen bzw. Spielern die Spielberechtigung für eine Juniorinnen- bzw. Junioren-Altersklasse unabhängig von ihrem Alter zu erteilen, wenn im Rahmen einer individuellen Einzelfallentscheidung durch die jeweils für die Spielerlaubniserteilung zuständige Stelle festgestellt wird, dass die Spielerin bzw. der Spieler aufgrund einer Behinderung an der Teilhabe am Fußballspiel gehindert sein kann und die Integrität des sportlichen Wettbewerbs der Teilnahme in der Juniorinnen- bzw. Junioren-Spielklasse nicht entgegensteht.

**§ 6***Freigabe von Juniorinnen für Frauen- und Junioren für Herren-Mannschaften**[Nr. 1. unverändert]*

2. A-Junioren des älteren Jahrgangs oder solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann der zuständige Mitgliedsverband eine Spielerlaubnis für alle Herren-Mannschaften ihres Vereins erteilen. Die Spielerlaubnis für Junioren-Mannschaften bleibt daneben bestehen.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateur-Mannschaft möglich. Die Spielerlaubnis für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der fünften Spielklassenebene (3. Amateur-Spielklasse) angehört. Die Sätze eins und zwei dieses Absatzes gelten nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbands angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein, einen Verein der 3. Liga oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b besitzen.

Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs oder B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den betreffenden Verbands-Jugendausschuss oder des für Mädchen zuständigen Ausschusses des Mitgliedsverbands eine Spielerlaubnis für eine Amateur-Mannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

*[Der bisherige Absatz 4 wird verschoben und gilt in modifizierter Fassung als neuer Absatz 5.]*

B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen, der 3. Liga oder einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft mit anerkanntem DFB-Nachwuchs-Leistungszentrum angehören, kann eine Spielerlaubnis für Spiele der ersten Herren-Mannschaft bzw. der Lizenzmannschaft erteilt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen dies für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs möglich ist, erfüllt sind. Handelt es sich bei der ersten Herren-Mannschaft um eine Lizenzmannschaft, so kann B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben, die Spielerlaubnis auch für deren erste Amateur-Mannschaft erteilt werden, wenn diese mindestens der fünften Spielklassenebene angehört. B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen oder der 3. Liga angehören, kann eine Spiel-

erlaubnis für Spiele der Lizenzmannschaft bzw. der ersten Herren-Mannschaft erteilt werden.

*[Dieser neue Absatz 5 beruht auf der ursprünglichen Fassung des bisherigen Absatzes 4.]*

Gehört ein Junior im Sinne der vorstehenden Absätze einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen an, so entscheidet über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Lizenzligen die DFL Deutsche Fußball Liga nach dieser Jugendordnung und der Lizenzordnung Spieler des Ligastatus. Diese Ausnahmegenehmigung gilt für alle Bundesspiele der Lizenzmannschaft (insbesondere in der Bundesliga, in der 2. Bundesliga und im DFB-Vereinspokal). Für alle weiteren Mannschaften entscheidet, auch bei den Lizenzligen angehörenden Vereinen und Kapitalgesellschaften, der zuständige Landes- bzw. Regionalverband über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins,
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeits-Bescheinigung eines vom zuständigen Mitgliedsverband anerkannten Sportarztes, soweit der Junior nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- c) Die Landesverbände können als zusätzliche Voraussetzung ebenfalls regeln: sofern der Junior den Verein wechselt, eine im Zeitpunkt des Vereinswechsels am Spielbetrieb teilnehmende A-Junioren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins

Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Mannschaften der Tochtergesellschaft. Der Antrag gemäß Nr. 2. a) ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.

*[Die in § 6 Nr. 2. enthaltenen Vorschriften betreffend den Frauen- und Mädchenfußball bleiben unverändert.]**[Nrn. 3. bis 6. bleiben unverändert.]*

*Bis zur Spielzeit 2023/2024 gilt folgende Fassung des § 8 der DFB-Jugendordnung:*

**§ 8***Spieldauer*

1. Die Spieldauer beträgt bei den:  
A-Junioren (U 19/U 18) 2 x 45 Minuten  
B-Junioren/Juniorinnen (U 17/U 16) 2 x 40 Minuten

- C-Junioren/Juniorinnen (U 15/U 14)  
2 x 35 Minuten
- D-Junioren/Juniorinnen (U 13/U 12)  
2 x 30 Minuten
- E-Junioren/Juniorinnen (U 11/U 10)  
2 x 25 Minuten
- F-Junioren/Juniorinnen (U 9/U 8)  
2 x 20 Minuten
- G-Junioren/Juniorinnen (Bambinis) (U 7)  
max. 2 x 20 Minuten
- Die Spieldauer kann bei Wettbewerben besonderer Art (z. B. Turnieren) von den für die Ausrichtung zuständigen Mitgliedsverbänden bzw. für Junioren vom Jugendausschuss des DFB oder für Juniorinnen vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball des DFB herab- oder heraufgesetzt werden.
  - Über Entscheidungsspiele mit unentschiedenem Ausgang ist die Entscheidung durch Spielverlängerung, Spielwiederholung oder Elfmeterschießen herbeizuführen.
  - Für A-Junioren-Mannschaften darf die Spielverlängerung maximal 2 x 15 Minuten, für B-Junioren-Mannschaften maximal 2 x 10 Minuten und für alle anderen Junioren-Mannschaften 2 x 5 Minuten betragen. Dies gilt für Mannschaften der Juniorinnen entsprechend.

*Ab der Spielzeit 2024/2025 gilt folgende Fassung des § 8 der DFB-Jugendordnung:*

### § 8

#### Spieldauer

- Die Spieldauer beträgt bei den:
  - A-Junioren (U 19/U 18) 2 x 45 Minuten
  - B-Junioren/Juniorinnen (U 17/U 16) 2 x 40 Minuten
  - C-Junioren/Juniorinnen (U 15/U 14) 2 x 35 Minuten
  - D-Junioren/Juniorinnen (U 13/U 12) 2 x 30 Minuten

Die Spieldauer bei den E-Junioren/Juniorinnen (U 11/U 10), F-Junioren/Juniorinnen (U 9/U 8) und G-Junioren/Juniorinnen (Bambinis) (U 7) ist in den „Bestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren (G- bis D-Junioren/Juniorinnen) und auf verkleinertem Spielfeld (D-Junioren/Juniorinnen“ (Anhang IV zur Jugendordnung), die vom Jugendausschuss für die jeweilige Junioren-Altersklasse und vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die jeweilige Juniorinnen-Altersklasse beschlossen werden, verbindlich geregelt.
- Die Spieldauer bei den A-, B-, C- und D-Junioren/Juniorinnen kann bei Wettbewerben besonderer

Art (z. B. Turnieren) von den für die Ausrichtung zuständigen Mitgliedsverbänden bzw. für Junioren vom Jugendausschuss des DFB oder für Juniorinnen vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball des DFB herab- oder heraufgesetzt werden.

- Über Entscheidungsspiele mit unentschiedenem Ausgang ist die Entscheidung durch Spielverlängerung, Spielwiederholung oder Elfmeterschießen herbeizuführen.
- Für A-Junioren-Mannschaften darf die Spielverlängerung maximal 2 x 15 Minuten, für B-Junioren-Mannschaften maximal 2 x 10 Minuten und für alle anderen Junioren-Mannschaften 2 x 5 Minuten betragen. Dies gilt für Mannschaften der Juniorinnen entsprechend.

*Bis zur Spielzeit 2023/2024 gilt folgende Fassung des § 8a der DFB-Jugendordnung:*

### § 8a

#### Spieلفeldgröße und Anzahl der Spieler/Spielerinnen

- Bei den G- bis D-Junioren/Juniorinnen wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Die Mannschaften der G-Junioren/Juniorinnen bestehen aus bis zu sechs, die Mannschaften der F-Junioren/Juniorinnen und E-Junioren/Juniorinnen aus bis zu sieben Spielern/Spielerinnen, die Mannschaften der D-Junioren/Juniorinnen aus bis zu neun Spielern/Spielerinnen. Die Größe der Tore beträgt bis zu 5 x 2 m.
- Bei den D-Junioren des älteren Jahrgangs (U 13) in Sonderspielrunden (Anhang VI zur DFB-Jugendordnung), C-Junioren und älter sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld und mit verkleinerten Toren als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielern.
- Bei den C- bis B-Juniorinnen sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld (mit Toren in der Größe 5 x 2 m) als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielerinnen. Alle Spiele der B-Juniorinnen auf Regionalverbands- und DFB-Ebene werden auf einem Normalspielfeld ausgetragen, dabei beträgt die Mannschaftsstärke elf Spielerinnen.
- Die DFB-Mitgliedsverbände können Regelungen für Meisterschaftsrunden erlassen, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl teilnehmen.
- Der Jugendausschuss erlässt weitergehende Empfehlungen für die Spielregeln und den Spielbetrieb der Altersklassen G- bis D-Junioren, die der Jugendordnung als Anhang beigefügt sind. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball erlässt weitergehende Empfehlungen für die

Spielregeln und den Spielbetrieb der Altersklassen G- bis D-Juniorinnen, die der Jugendordnung als Anhang beigelegt sind.

*Ab der Spielzeit 2024/2025 gilt folgende Fassung des § 8a der DFB-Jugendordnung:*

#### **§ 8a**

##### Spielfeldgröße, Anzahl der Spieler/Spielerinnen und weitere Vorgaben zum Spielbetrieb

1. Bei den G-, F- und E-Junioren/Juniorinnen sind Anzahl der Spieler/Spielerinnen pro Mannschaft, Größe der Tore, Ballgröße, Spielfeldgröße, Organisation, Spielform und allgemeine Spielprinzipien in den „Bestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren (G- bis D-Junioren/Juniorinnen) und auf verkleinertem Spielfeld (D-Junioren/Juniorinnen)“ (Anhang IV zur Jugendordnung), die vom Jugendausschuss für die jeweilige Junioren-Altersklasse und vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die jeweilige Juniorinnen-Altersklasse beschlossen werden, verbindlich geregelt.
2. Bei den D-Junioren/Juniorinnen wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Die Mannschaften der D-Junioren/Juniorinnen bestehen aus bis zu neun Spielern/Spielerinnen. Die Größe der Tore beträgt bis zu 5 x 2 m.
3. Bei den D-Junioren des älteren Jahrgangs (U 13) in Sonderspiellagen (Anhang VI zur DFB-Jugendordnung), C-Junioren und älter sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld und mit verkleinerten Toren als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielern.
4. Bei den C- bis B-Juniorinnen sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld (mit Toren in der Größe 5 x 2 m) als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielerinnen. Alle Spiele der B-Juniorinnen auf Regionalverbands- und DFB-Ebene werden auf einem Normalspielfeld ausgetragen, dabei beträgt die Mannschaftsstärke elf Spielerinnen.
5. Die DFB-Mitgliedsverbände können Regelungen für Meisterschaftsrunden erlassen, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl teilnehmen.
6. Der Jugendausschuss erlässt weitergehende Empfehlungen für die Spielregeln und den Spielbetrieb der D-Junioren, die der Jugendordnung im Anhang IV beigelegt sind. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball erlässt weitergehende Empfehlungen für die Spielregeln und den Spielbetrieb der D-Juniorinnen, die der Jugendordnung im Anhang IV beigelegt sind.

#### **§ 9**

##### *Betreuung der Kinder und Jugendlichen*

*[Nrn. 1. bis 3. unverändert]*

4. Die Einhaltung der „Richtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen“ (Anhang VIII) ist im Kinder- und Jugendfußball zu beachten. Die „Richtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen“ (Anhang VIII) werden vom DFB-Präsidium beschlossen.

#### **§ 16**

##### *Jugendbeirat*

1. Dem Jugendbeirat obliegt die Beratung des Jugendausschusses des DFB und der Mitgliedsverbände zur Förderung und Koordinierung ihrer Jugendarbeit. Er berät und beschließt über Angelegenheiten, die ihm der Bundesjugendtag übertragen hat. Der Jugendbeirat kann mit einfacher Mehrheit gegen Beschlüsse des Jugendausschusses, die nach der letzten Jugendbeiratstagung ergangen sind, Widerspruch beim Vorsitzenden des Jugendausschusses einlegen und den Antrag auf Aufhebung oder Neuentscheidung stellen. Hilft der Jugendausschuss dem Widerspruch nicht ab, kann der Jugendbeirat auf seiner darauf folgenden Sitzung mit einer Mehrheit von 3/5 seiner Mitglieder eine eigene Entscheidung treffen.

Der Jugendbeirat besteht aus:

- a) den Jugendausschuss-Vorsitzenden der Mitgliedsverbände, und
  - b) den Mitgliedern des Jugendausschusses, und
  - c) den für den Mädchenfußball zuständigen Mitgliedern des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball.
2. Ist ein Mitglied des Jugendausschusses Jugendausschuss-Vorsitzender seines Mitgliedsverbandes (Nr. 1. Abs. 2 a)), so kann dieser Mitgliedsverband an seiner Stelle ein anderes Mitglied seines Jugendausschusses zum Jugendbeirat entsenden. Entsprechendes gilt, wenn der Jugendausschuss-Vorsitzende eines Mitgliedsverbandes verhindert ist, als Vertreter seines Verbands am Jugendbeirat teilzunehmen.
  3. Ist ein für den Mädchenfußball zuständiges Mitglied des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (Nr. 1. Abs. 2 c)) zugleich Mitglied des Jugendausschusses, so kann der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball an seiner Stelle ein anderes Mitglied zum Jugendbeirat als stimmberechtigtes Mitglied entsenden.
  4. Der Jugendbeirat soll jährlich mindestens zweimal zusammentreten. Er wird vom Vorsitzenden des Jugendausschusses einberufen und von ihm nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des DFB geleitet.

### **Struktur der DFB-Spielklassen und -formen für Juniorinnen (Projekt Zukunft weiblich)**

Der DFB-Bundestag hat beschlossen, mit Wirkung ab der Spielzeit 2023/2024 oder 2024/2025 die Struktur der Juniorinnen-Spielklassen und -formen des DFB gegebenenfalls neu zu ordnen. Der DFB-Vorstand wird ermächtigt, die Spielzeit für den Beginn in der neuen Struktur gemäß Satz 1 festzulegen.

Weiterhin hat der DFB-Bundestag den DFB-Vorstand bzw. das DFB-Präsidium ermächtigt und beauftragt, die sich aus der Umsetzung der Beschlussanträge gegebenenfalls ergebenden notwendigen Ordnungsänderungen sowie noch notwendige weitere Modifizierungen von Regularien, insbesondere im Hinblick auf etwaige Qualifikationskriterien, Zulassungsvoraussetzungen und Spielberechtigungs-Erlangung rechtzeitig vor Beginn eines etwaigen Qualifikationsspieljahrs 2022/2023 oder 2023/2024, d. h. bis spätestens 30.6.2022 bzw. 30.6.2023, und weitere noch erforderliche ergänzende Regelungen, insbesondere zum Wettbewerbsmodus, rechtzeitig vor Beginn der Spielzeit 2023/2024 oder 2024/2025, d. h. bis spätestens 30.06.2023 bzw. 30.06.2024, zu beschließen.

### **Struktur der DFB-Spielklassen und -formen für Junioren (Projekt Zukunft männlich)**

Außerdem hat der DFB-Bundestag den DFB-Vorstand bzw. das DFB-Präsidium ermächtigt und beauftragt, die sich aus der Umsetzung des Projekts Zukunft gegebenenfalls resultierenden notwendigen Ordnungsänderungen sowie gegebenenfalls noch notwendige weitere Modifizierungen von Regularien zu beschließen.

## **Änderungen und Ergänzungen der DFB-Schiedsrichterordnung**

### **B. Besondere Bestimmungen für den DFB**

#### **§ 13**

##### *Vorrang von Bundesspielen*

Der DFB oder eine andere Organisation des DFB sind berechtigt, Schiedsrichter der Mitgliedsverbände für Bundesspiele als Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten, Vierte Offizielle, Video-Assistenten (VA) und VA-Assistenten (VAA) einzusetzen. Dies gilt auch für den Einsatz als Schiedsrichter-Coach und Schiedsrichter-Beobachter. Die Berufung für diese Einsätze geht der Wahrnehmung der Pflichten dieser Schiedsrichter gegenüber den Mitgliedsverbänden vor.

Über die von ihm im Schiedsrichter-Bereich beanspruchten Personen führt der DFB oder eine andere Organisation des DFB entsprechende Listen.

Die Schiedsrichterführung für den Elitebereich bzw., je nach Spielklasse, der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss können auch ausländische Schiedsrichter und -Assistenten einsetzen, sofern entsprechende Austauschabkommen dieses zulassen. Auf Verbandsebene regeln das die Landesverbände in eigener Zuständigkeit.

#### **§ 13a**

##### *Voraussetzungen für die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die Lizenzligen und die 3. Liga*

Die Schiedsrichterführung für den Elitebereich befindet, insbesondere vor Beginn jeder Spielzeit, über die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die Lizenzligen und 3. Liga und gegebenenfalls über deren Ausscheiden, wobei diese Entscheidung der Einwilligung des DFB-Präsidiums bedarf, soweit die Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird.

Für den Aufstieg von Schiedsrichtern in die Liste der 3. Liga unterbreitet der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss der Schiedsrichterführung für den Elitebereich Vorschläge.

Die Kandidaten für diese Listen müssen jährlich dazu Voraussetzungen erfüllen, Nachweise erbringen und vorlegen, welche in den Durchführungsbestimmungen zur Schiedsrichterordnung näher geregelt sind.

Die Schiedsrichterführung für den Elitebereich prüft für jeden Kandidaten anhand der erbrachten Nachweise die fachliche und persönliche Eignung. Sie zieht bei der Beurteilung der persönlichen Eignung die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Schiedsrichterordnung heran, die vom DFB-Präsidium auf Vorschlag der Schiedsrichterführung für den Elitebereich erlassen werden. Sofern ein Kandidat aus fachlichen oder persönlichen Gründen nicht auf die Liste genommen wurde, kann er nach einem Jahr erneut eine Eignungsprüfung verlangen.

#### **§ 13b**

##### *Voraussetzungen für die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die übrigen DFB-Wettbewerbe*

Vor Beginn jeder Spielzeit befindet der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss über die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die A- und B-Junioren-Bundesliga, B-Juniorinnen-Bundesliga, Futsal und Beach-Soccer. Das Vorschlagsrecht dafür liegt bei den Regionalverbänden.

Der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss benennt ein Kompetenzteam unter der Leitung der Verantwortlichen für Schiedsrichterinnen im Schiedsrichter-Aus-

schuss. Dieses Schiedsrichterinnen-Kompetenzteam entscheidet über die Aufnahme von Schiedsrichterinnen in die DFB-Schiedsrichterlisten für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie gegebenenfalls über deren Ausscheiden. Der Schiedsrichter-Ausschuss hat den Vorschlag zu bestätigen.

Der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss schlägt der Schiedsrichterführung für den Elitebereich gemäß § 13a die Schiedsrichter vor, die in die Liste der 3. Liga aufgenommen werden sollen. Dabei kann auch ein Austausch beantragt werden. Die Kandidaten für diese Listen müssen jährlich dazu folgende Voraussetzungen erfüllen und Nachweise erbringen:

#### *Fachliche Eignung:*

Leistungsnachweise als aktiver Schiedsrichter, Teilnahme an den für die Spielklasse vorgesehenen Lehrgängen und Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Regel- und Leistungsprüfung.

#### *Persönliche Eignung:*

Personalfragebogen sowie eine absolvierte Schulung zur Prävention gegen (Wett- bzw.) Spielmanipulation.

### § 14

#### *Fortbildung*

Der DFB oder eine andere Organisation des DFB – je nach Zugehörigkeit des betreffenden Schiedsrichters – sind berechtigt, Schiedsrichter, die Bundesspiele leiten oder in Zukunft leiten sollen, zu Fortbildungs- und Überprüfungs-Lehrgängen einzuberufen.

§ 13 gilt entsprechend.

### § 15

#### *Auslagenersatz und Honorare für Bundesspiele*

Wer Schiedsrichter (§ 13 Absatz 1, Satz 1) für Bundesspiele in Anspruch nimmt, hat grundsätzlich für die Aufwendungen aufzukommen. Die Einzelheiten werden vertraglich oder in Ordnungen und Durchführungsbestimmungen geregelt.

Die Höhe der Honorare der Schiedsrichter, und Schiedsrichter-Beobachter, ausgenommen des Elitebereichs, wird vom DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Schiedsrichter-Ausschusses festgesetzt. Näheres regelt die DFB-Finanzordnung.

Für die Bundesspiele ist die vorherige Anhörung des jeweils zuständigen DFB-Ausschusses, für von der DFL Deutsche Fußball Liga veranstaltete Bundesspiele zudem das Einvernehmen mit der DFL Deutsche Fußball Liga erforderlich.

### § 16

#### *Ahndungsbefugnisse gegen DFB-Schiedsrichter*

*[Nr. 1 bis 3 unverändert]*

4. Wird ein Schiedsrichter durch den DFB-Schiedsrichter-Ausschuss von der Schiedsrichterliste des DFB gestrichen, so hat er innerhalb einer Woche nach Verkündung oder Zustellung der Entscheidung das Recht, Beschwerde gegen diese Entscheidung einzulegen, über die das Präsidium des DFB entscheidet, wenn der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss der Beschwerde nicht abhilft. Wird ein Schiedsrichter durch die Schiedsrichterführung für den Elitebereich von der Schiedsrichterliste des DFB gestrichen, so hat er innerhalb einer Woche nach Verkündung oder Zustellung der Entscheidung das Recht, Beschwerde gegen diese Entscheidung einzulegen, über die das Präsidium des DFB oder eine andere Organisation des DFB, je nach Zuordnung des betreffenden Schiedsrichters, entscheidet, wenn die Schiedsrichterführung für den Elitebereich der Beschwerde nicht abhilft. Der betroffene Schiedsrichter ist über sein Beschwerderecht zu belehren. Vor einer nachteiligen Entscheidung ist auch den Schiedsrichter-Ausschüssen seiner Mitgliedsverbände Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

*[§§ 17 und 18 unverändert]*

## Ermächtigung

Der DFB-Bundestag hat beschlossen, das DFB-Präsidium zu ermächtigen, bei Beanstandungen durch das Finanzamt oder das Registergericht, die notwendige Satzungskorrektur zur Anpassung an die Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. des Vereinsregisters herbeizuführen. Hierüber ist der DFB-Vorstand unverzüglich zu informieren.

## Leitplanken zur Stärkung der Frauen-Bundesligen

Der DFB-Bundestag hat die nachstehenden „Leitplanken zur Stärkung der Frauen-Bundesligen“ und deren Umsetzung bis zum nächsten DFB-Bundestag 2025 beschlossen.

#### Wichtige Ziele bis 2025

1. Erhöhte Wahrnehmung durch höhere mediale Reichweiten und intensivierte Kommunikation/PR durch den DFB sowie Implementierung einer zusätzlichen Persönlichkeit der Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga
2. Finanzielle Stärkung durch Verträge der Zentralvermarktung (TV, Sponsoren, Lizenzrechte)

3. Stärkung der Marke FLYERALARM Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga durch gezielte Maßnahmen (beispielsweise Ausbau Media Days)
4. Professionalisierung der Spielklassen (beispielsweise Rahmenbedingungen Zulassungsverfahren, gemeinsames Ticketportal, Forcierung Strategieprozess)

#### Maßnahmen und Ressourcenbereitstellung zur Zielerreichung

1. Erhalt der unmittelbaren Zuständigkeit für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga innerhalb der DFB-Strukturen und somit Antrag zur Änderung des Antrags des FV Rheinland zur Ausgliederung der Frauen-Bundesligen in einen eigenständigen Verband (Deutsche Frauen-Fußball-Liga).
2. Sicherstellung der Finanzierung der vollständigen Medienproduktion in einem professionellen Qualitätsstandard

Effekt: Grundlage für nationale und internationale Medienrechtevermarktung und somit größere Sichtbarkeit der Liga sowie Sponsoren und Basis höherer an die Klubs ausschüttbarer Medien-erlöse

3. Finanzierung der Erhebung von Spieldaten (Positionsdaten, Ereignisdaten, Scoutingfeed)

Effekt: Grundlage für sportliche Entwicklung, Medienprodukt und weitere Vermarktungschancen (z. B. Grafiksponsor)

4. Finanzierung von Maßnahmen zum weiteren Aufbau der Marke Frauen-Fußball-Bundesliga (unter anderem dauerhafte Umsetzung Media Days, gemeinsames Ticketportal, Ausweitung elektronisches Zulassungsverfahren)

Effekt: Bessere Sichtbarkeit, Image, Zuschauerzahlen, Professionalisierung

5. Prüfung der Einbindung einer externen Agentur und bei Konsens zwischen dem Ausschuss Frauen-Bundesligen und DFB zum Mehrwert einer Beauftragung, entsprechende Umsetzung inklusive Finanzierung

Effekt: Mögliche Nutzung externer Fachexpertise zur noch zielgerichteteren Ausrichtung der Marken Frauen-Bundesligen

6. Bereitstellung zusätzlicher Personalressourcen in der DFB GmbH & Co. KG bzw. des DFB e. V. für Themenbearbeitung der Frauen-Bundesligen, beispielsweise in nachfolgenden Fachgebieten

- a) Vertrieb von Sponsoring & Lizenzrechten,
- b) Marketing (z. B. Markenaufbau, Kampagnen Betrieb digitaler Kanäle, Media Days etc.),

- c) Spielbetrieb – Umsetzung, Strategieprozess (Schnittstelle Spielbetrieb/Marketing/Kommunikation),

- d) Kommunikation

#### Effekte:

- Aktivere Vermarktung (mehr Erlöse und Sichtbarkeit als verzögerter Langzeiteffekt)
- Höhere und qualitativ bessere Begleitung und Koordination der Marketing-Aktivitäten
- Schnellere Umsetzung der identifizierten Handlungsfelder im Strategieprozess – Markenstärkung, Ausschöpfung Potenziale
- Höhere und qualitativ bessere mediale Berichterstattung jederzeit – Markenstärkung, Erhöhung Reichweite.

## Grundsatzbeschluss

Der DFB-Bundestag hat bekräftigt, dass alle 27 Mitgliedsverbände des DFB für die Einheit des deutschen Fußballs stehen. Die unterschiedlichen Aufgaben und Rollen, die wirtschaftlichen Notwendigkeiten der einzelnen Mitglieder und der sportliche Anspruch eines sowohl erfolgreichen Spitzenfußballs, wie auch eines breit aufgestellten Amateur- und Breitenfußballs sind keine Gegensätze, sondern zeichnen die Vielfalt des Fußballs in Deutschland aus.

Die Ausrichtung der EURO 2024 in Deutschland bietet eine große Chance und Motivation, den Fußball als Sportart Nummer 1 in Deutschland zu festigen und auszubauen. Diese muss genutzt werden als bekenndes Signal für einen Aufbruch und eine Neuausrichtung des deutschen Fußballs.

Um die Herausforderungen der Zukunft bestmöglich und gemeinschaftlich zu gestalten, wird das Präsidium des DFB beauftragt, eine zielgerichtete Struktur- und Organisationsanalyse mit externer Unterstützung durchzuführen. Ziel ist, die Ergebnisse spätestens beim Ordentlichen DFB-Bundestag 2025 zu präsentieren und in Umsetzung zu bringen.

Die Zielsetzung der oben genannten Analyse ist, die Zuständigkeiten der Mitglieder des DFB genauer zu definieren, Abgrenzungen zwischen Profi- und Amateurbereich zu schärfen und die erforderlichen Schnittstellen genau zu benennen und auszugestalten.

Dabei werden die unterschiedlichen Interessenlagen akzeptiert. Während die Landes- und Regionalverbände ehrenamtlich geführt werden und gemeinnützige Organisationen sind, sind die Mitglieder der DFL wirtschaftlich in Form von Kapitalgesellschaften tätig. Beide Seiten sind sich einig, dass erfolgreicher Amateur- und Profifußball in Deutschland unter einem gemeinsamen Dach möglich ist.



Die vielfältigen gemeinsamen Aufgaben der Mitglieder des DFB müssen unter Berücksichtigung der neu geschaffenen GmbH und Co KG Struktur analysiert, bewertet und umgesetzt werden.

Alle Grundsätze des Satzungszwecks des DFB gemäß § 4 DFB-Satzung sind zu berücksichtigen und haben die Compliance- und Ethikvorgaben einzuhalten. Auch die Grundsätze gesellschaftlicher Diversität sind zu beachten.

Die neu geschaffenen Strukturen von DFB GmbH und Co KG und der DFB-Akademie sind auf ihre Wirksamkeit hin nach Umsetzung innerhalb von zwei Jahren zu evaluieren und nötigenfalls kurzfristig anzupassen.

Ebenso ist das Projekt „Zukunft“ als gemeinsame Grundlage zu betrachten. Die Strukturen der Ausbildung des deutschen Fußballs sind kontinuierlich zu überprüfen und zielgerichtet den aktuellen Erfordernissen anzupassen. Die Erkenntnisse der Regional- und Landesverbände sind nachhaltig zu berücksichtigen, um so den Leistungs- und Wettbewerbsgedanken gerecht zu werden.

Mehrfachstrukturen sind weder hilfreich noch wirtschaftlich darstellbar. Um diese auszuschließen, ist es hilfreich, das Projekt „Zukunft“ nach zwei Jahren auf seinen Erfolg hin zu überprüfen und notwendige Anpassungen vorzunehmen.

Das Präsidium hat dem DFB-Vorstand regelmäßig zu informieren und, wenn erforderlich, Umsetzungsbeschlüsse herbeizuführen.

## Gendergerechte Überarbeitung der Satzung und Ordnungen

Die Zentralverwaltung des DFB wird beauftragt, Vorschläge zur gendergerechten Überarbeitung der Satzung und Ordnungen des DFB zu entwickeln.

## Nachträgliche Genehmigungen

Der DFB-Bundestag hat die folgenden vom DFB-Vorstand gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der DFB-Spielordnung, des DFB-Statuts 3. Liga, des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, der DFB-Jugendordnung, der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, der DFB-Futsal-Ordnung, der DFB-Ehrungsordnung, der DFB-Finanzordnung und der DFB-Ausbildungsordnung genehmigt, die der DFB-Vorstand aus Gründen der Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den DFB-Bundestag seit dem DFB-Bundestag 2019 beschlossen hat.

Die Änderungen und Ergänzungen betreffen die DFB-Spielordnung § 4, § 5, § 6, § 10, § 10a, § 12a, § 13, § 16, § 16a, § 16b, § 17, § 18, § 20, § 22, § 23, § 25, § 29, § 30, § 42, § 43, § 44, § 45, § 46, § 47,

§ 47a, § 48a, § 49, § 50, § 52, § 55b, § 56, Absage der DFB-Ü-Cups 2020 und 2021

das DFB-Statut 3. Liga § 1, § 5, § 8, § 23, § 24

das DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga § 1, § 5, § 8, § 12

die DFB-Jugendordnung § 1, § 3, § 3a, § 4, § 5, § 6, § 7c, § 13, § 18, § 19, § 20, § 23, § 24, § 26, § 28, § 32, § 33, § 34, § 37, Anhang I der Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen, Anhang II der Rahmenrichtlinien für die zweithöchsten Spielklassen der A- und B-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind, Anhang IV der DFB-Richtlinien für Sonder-spiellunden in den Altersklassen U12 bis U14, § 38, § 39, § 39a, § 41, § 43, Abbruch der Bundes-Junioren-Wettbewerbe der Spielzeit 2020/2021, Abbruch der B-Juniorinnen-Bundesliga der Spielzeit 2020/2021

die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB § 1, § 6, § 8a, § 8b, § 8c, § 8d, § 8e, § 8f, § 8g, § 10, § 16

die DFB-Futsal-Ordnung § 1, § 5, § 5a, § 7, § 8, § 8a, § 9, § 10, § 11, § 13, § 15, § 16, § 24, § 40, § 43, § 49, § 49a, § 51, § 53, § 53a, § 57, § 62, Aussetzen der DFB-Futsal-Wettbewerbe der Juniorinnen und Junioren für die Spieljahre 2021 und 2022

die DFB-Ehrungsordnung § 16

die DFB-Finanzordnung § 6

die DFB-Ausbildungsordnung Präambel, §§ 1 – 41.

## DFB-Bundestag 2025

Der nächste Ordentliche Bundestag des Deutschen Fußball-Bundes findet voraussichtlich im Herbst 2025 statt.

## OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

### Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund  
DFB-Campus  
Kennedyallee 274  
60528 Frankfurt/Main  
Telefon 069/67880  
Telefax 069/6788266  
E-Mail [info@dfb.de](mailto:info@dfb.de)  
[www.dfb.de](http://www.dfb.de), [www.fussball.de](http://www.fussball.de)

### Verantwortlich:

Michael Herz

### Redaktion/Koordination:

Klaus Koltzenburg

### Herstellung:

Braun & Sohn  
Druckerei GmbH & Co. KG  
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal  
[www.braun-und-sohn.de](http://www.braun-und-sohn.de)